

Der Staatshaushalt und die Finanzen Preussens.

Unter Benutzung amtlicher Quellen

bearbeitet von

O. Schwarz, und **Dr. jur. G. Strutz,**
Geheimer Ober-Finanzrath Geheimer Ober-Finanzrath
u. vortragender Rath im Finanzministerium. u. vortragender Rath im Finanzministerium.

Band I.

Die Ueberschussverwaltungen.



Berlin, 1902.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,
G. m. b. H.

Der Staatshaushalt und die Finanzen Preussens.

Band I.

Die Ueberschussverwaltungen.

Von

Dr. jur. G. Strutz,

Geheimer Ober-Finanzrath und vortragender Rath im Finanzministerium.

Lieferung 4.

Die direkten und indirekten Steuern.



Berlin, 1902.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,
G. m. b. H.

Vorwort zur vierten Lieferung.

Mit der 4. Lieferung, welche ich hiermit der Oeffentlichkeit übergebe, erreicht der erste, die Ueberschussverwaltungen umfassende Band, dessen Bearbeitung ich nach dem Plane des Werkes übernommen habe, seinen Abschluss.

Freilich hat dieser Abschluss länger auf sich warten lassen, als mir erwünscht war. Doch wird das der Leser, wenn er die in dem Werke enthaltene Stofffülle und die zur Sammlung, Sichtung und Verarbeitung erforderliche Arbeit in Betracht zieht, durchaus begreiflich finden, wie denn die Kritik die rasche Aufeinanderfolge der Lieferungen rühmend anerkannt hat. Bei der Aufstellung des Planes für das Werk fehlte es, da ein ähnliches Werk bisher nicht vorhanden war, an jedem zuverlässigen Maassstabe für den Umfang und die Schwierigkeit der Arbeit. Alsbald stellte es sich heraus, dass beide wesentlich unterschätzt waren, und es entstand nun die Frage, ob im Interesse einer Beschränkung des Umfanges und des rascheren Erscheinens des Werkes eine Einschränkung des Inhalts vorzunehmen sein möchte. Die Verlagsbuchhandlung, der wir diese Frage vorlegten, hat sich gegen eine solche Einschränkung ausgesprochen, da dieselbe den Werth des Werkes, namentlich als Führer und Kommentar des Preussischen Staatshaushaltsetats wesentlich hätte beeinträchtigen müssen. Es kam hinzu, dass ich zeitweise, insbesondere bei Vorbereitung und Vertretung des Waarenhaussteuergesetzes und des Hohenzollernschen Steuerreformgesetzes sowie seit Anfang dieses Jahres durch Uebnahme des Nebenamts als Vorgesetzter der General-Lotterie-Direktion dienstlich in besonderem Maasse in Anspruch genommen war, dass ich inzwischen auf Wunsch der Verlagsbuchhandlung bei ihr einen Kommentar zum Waarenhaussteuergesetz erscheinen liess, und dass monatelang schwere Krankheit in meiner Familie meine Arbeitsfähigkeit beeinträchtigte.

In Anbetracht aller dieser Umstände darf ich zuversichtlich auf das Zugeständniss rechnen, dass auf ein schnelleres Erscheinen des einschliesslich der — äusserst mühevoll und zeitraubende Arbeit verursachenden — Anlagen 107 Bogen umfassenden Bandes füglich nicht gerechnet werden konnte.

Die Schwierigkeiten, die sich mir, insbesondere bei Bearbeitung der Eisenbahnverwaltung, in den Weg stellten, waren zeitweise solche, dass ich, zumal sich zu ihnen noch gewisse Unannehmlichkeiten gesellten, oft nahe daran war, es zu bereuen, mich auf die Arbeit eingelassen zu haben, was ich seinerzeit hauptsächlich auf den Wunsch des heimgegangenen Staatsministers Dr. v. Miquel gethan habe. Wenn ich jetzt das von mir übernommene Pensum bewältigt habe, so ist mir die volle Freude hieran genommen, weil es ein widriges Geschick mir nicht vergönnt hat, die abgeschlossene Arbeit diesem meinem Lehrmeister als einen Zoll meiner Verehrung zu überreichen. Es gehört aber zu den schönsten Erinnerungen an die Zeit der angestrengten Arbeit an dem Werke und hat mich zur Fortführung derselben ermuthigt, dass der verewigte Staatsmann den Lieferungen, deren Fertigstellung er erlebte, die freundlichste, rückhaltloseste Anerkennung zollte.

Nicht minder schulde ich aber der Kritik wärmsten Dank, deren Aeusserungen in Zeitschriften und politischen Zeitungen, soweit sie zu meiner Kenntniss gelangt sind, über alle Lieferungen in so überwiegender Zahl überaus wohlwollend und günstig lauteten, dass sie in erster Linie mit dazu beitrugen, mich zur Fortführung der Arbeit zu ermuthigen. Umso dankbarer habe ich dieses Wohlwollen der Kritik anzuerkennen, als ich der Letzte bin, der sich darüber im Unklaren wäre, dass ein so verschiedenartige, verwickelte Materien behandelndes Werk eines einzelnen, unmöglich in allen Sätteln gleich gerechten Verfassers bei aller Sorgfalt von Irrthümern, Missverständnissen und Unebenheiten im Einzelnen nicht ganz freibleiben kann.

Mein Dank gebührt schliesslich allen den Herren, die mich durch Ertheilung von Auskünften, Zurverfügungstellung von Material u. s. w. unterstützt haben, insbesondere hinsichtlich der ersten Lieferung den Herren Geh. Ober-Regierungsrath Praetorius, Geh. Ober-Regierungsrath Tetzlaff und Reg.- und Forstrath Schilling im Landwirtschafts-, Rechnungsrath Mischek im Finanzministerium, hinsichtlich der zweiten Lieferung den Herren Berghauptmann Dr. Fürst, Berghauptmann v. Ammon, Bergrath Strutz in Juliushütte, Bergrath

Franke in Obernkirchen und Rechnungsrath Freudenberg im Finanzministerium, hinsichtlich der dritten dem heimgegangenen Herrn Unterstaatssekretär Lehmann und dem Herrn Geh. Finanzrath Ottendorff im Finanzministerium, den Herren Präsident Wirkl. Geh. Ober-Regierungsrath Kranold und Regierungsrath Hermann von der Berliner Eisenbahn-Direktion und Geh. Ober-Regierungsrath Offenberg vom Ministerium der öffentlichen Arbeiten, hinsichtlich der vierten dem Herrn Geh. Ober-Finanzrath Enke im Finanzministerium und hinsichtlich aller Lieferungen den Bureaudirektoren des Abgeordnetenhauses und Herrenhauses Herrn Geh. Rechnungsrath Gall, Rechnungsrath Plate und Reissig und nicht zum Mindesten dem Bibliothekar des Abgeordnetenhauses Herrn Professor Dr. Wolfstieg, der in ausnehmend liebenswürdiger und entgegenkommender Weise mir in Beschaffung der Literatur behülflich war.

Auf dem Rathsfeld, im Juli 1902.

Dr. Strutz.

Inhaltsverzeichnis.

Achtes Buch.

Die direkten Steuern.

	Seite
Einleitung. Ueber einige Grundbegriffe der Steuerlehre. §§ 1—3 . . .	1059—1063
I. Hauptabschnitt.	
Geschichtliche Gestaltung des direkten Steuersystems in Preussen. §§ 4—79	1064—1191
I. Abschnitt: Abriss der Entwicklung bis zum Zusammenbruch des Staates unter Friedrich Wilhelm III. §§ 4—10 . . .	1064—1073
II. Abschnitt: Die Steuerreform von 1820 und ihre Vorläufer. §§ 11—18	1073—1084
I. Kapitel. Die Vorläufer der Reform. §§ 11—15	1073—1079
II. „ Die Reformgesetze vom 30. Mai 1820. §§ 16—18	1079—1084
III. Abschnitt: Die direkten Steuern von 1820 bis zur Miquel'schen Steuerreform. §§ 19—46	1085—1134
I. Kapitel. Allgemeines. § 19	1085—1087
II. „ Die Gestaltung der Personalbesteuerung. §§ 20—25	1088—1101
III. „ Die Grundsteuerreform. §§ 26—36	1101—1116
IV. „ Die Ausgestaltung der Gewerbesteuer. §§ 37—41	1116—1123
V. „ Die Eisenbahnabgaben. §§ 42 u. 43	1123—1125
VI. „ Die direkten Steuern der Hohenzollernschen Lande. § 44 . . .	1126—1129
VII. „ Die direkten Steuern in den neuen Provinzen. §§ 45 u. 46 . .	1129—1134
IV. Abschnitt: Die Miquel'sche Steuerreform. §§ 47—79	1134—1191
I. Kapitel. Die Mängel des direkten Steuersystems, wie es Anfangs des letzten Jahrzehnts des 19. Jahrhunderts bestand. §§ 47 u. 48	1134—1141
II. „ Der Reformplan. § 49	1141—1145
III. „ Die Reform der Einkommensteuer. §§ 50—57	1145—1156
IV. „ Die Reform der Gewerbesteuer. §§ 58—61 ¹⁾	1156—1162
V. „ Die Steuerreformgesetze vom 14. Juli 1893 im Allgemeinen. §§ 62—64	1162—1172
VI. „ Das Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern. §§ 65—67	1172—1176
VII. „ Das Ergänzungssteuergesetz. §§ 68—70	1176—1181

¹⁾ Die Paragraphennummer 62 auf Seite 1161 ist zu löschen.

	Seite
VIII. Kapitel. Das Kommunalabgabengesetz. §§ 71—75	1181—1186
IX. „ Die Umgestaltung der direkten Steuern in den Hohenzollernschen Landen. §§ 76 u. 77	1186—1189
X. „ Die sonstigen Gesetze über direkte Steuern aus der Aera Miquel. §§ 78 u. 79	1189—1191

II. Hauptabschnitt.

Die Einnahmen der Verwaltung der direkten Steuern.

§§ 80—106	1192—1235
Vorbemerkung. § 80	1192—1193
I. Kapitel. Die Grund- und Gebäudesteuer. §§ 81—83	1193—1198
II. „ Die Gewerbesteuer. §§ 84—86	1198—1202
III. „ Die Eisenbahnabgabe. § 87	1202—1204
IV. „ Die Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer. §§ 88—94	1205—1211
V. „ Die Einkommensteuer nach dem Gesetz vom 24. Juni 1891. §§ 95—99	1211—1222
VI. „ Die Ergänzungssteuer. §§ 100—103	1222—1226
VII. „ Die übrigen Einnahmen der Verwaltung der direkten Steuern. §§ 104—106	1226—1235

III. Hauptabschnitt.

Die Ausgaben der Verwaltung der direkten Steuern.

§§ 107—134	1236—1272
Vorbemerkung. § 107	1236—1237
I. Abschnitt: Die persönlichen Ausgaben. §§ 108—127	1238—1266
I. Kapitel. Die Verwaltungsorganisation. §§ 108—113	1238—1245
II. „ Besoldungen. §§ 114—118	1246—1254
III. „ Andere persönliche Ausgaben. §§ 119—122	1255—1259
IV. „ Sonstige Kosten der Veranlagung und — bis 1. April 1895 — Erhebung. §§ 123—127	1260—1266
II. Abschnitt: Sächliche und vermischte Ausgaben. §§ 128—133	1266—1271
III. Abschnitt: Einmalige und ausserordentliche Ausgaben. § 134	1271—1272
Ergebniss. §§ 135 u. 136	1273—1278

Neuntes Buch.

Die indirekten Steuern.

Vorbemerkung. § 1	1281
-----------------------------	------

I. Hauptabschnitt.

Geschichtliche Gestaltung der indirekten Steuern in

Preussen und dem Deutschen Reiche. §§ 2—20	1281—1313
--	-----------

I. Abschnitt: Die Reform nach dem Ausgang der Freiheitskriege.

§§ 2—5	1281—1285
------------------	-----------

	Seite
II. Abschnitt: Die Gestaltung der indirekten Steuern bis zur Gegenwart. §§ 6—20	1285—1313
I. Kapitel. Die Zölle. §§ 6—8	1285—1289
II. „ Die Verbrauchssteuern. §§ 8 a—13	1289—1297
III. „ Stempel- und Erbschaftssteuern. §§ 14—20	1297—1313

II. Hauptabschnitt.

Die Einnahmen der Verwaltung der indirekten Steuern.

§§ 21—54	1314—1350
Vorbemerkungen. §§ 21—25	1314—1319
I. Abschnitt: Zölle. §§ 26—29	1319—1323
II. Abschnitt: Verbrauchssteuern. §§ 30—43	1323—1336
I. Kapitel. Die Tabaksteuer. §§ 30 u. 31	1323—1326
II. „ Die Zuckersteuer. §§ 32 u. 33	1326—1328
III. „ Die Salzsteuer. §§ 34—36	1328—1330
IV. „ Die Branntweinsteuer. §§ 37 u. 38	1330—1332
V. „ Die Brausteuer. § 39	1332—1333
VI. „ Die Weinsteuer. § 40	1333
VII. „ Die Wirtschaftsabgaben in den Hohenzollernschen Landen. § 41	1333—1334
VIII. „ Die Mahl- und Schlachtsteuer. § 42	1334—1336
IX. „ Der Spielkartenstempel. § 43	1336
III. Abschnitt: Verkehrssteuern. (Reichs- und Landesstempel und Erbschaftssteuer.) §§ 44—48	1337—1342
I. Kapitel. Die Reichsstempelabgaben. §§ 44 u. 45	1337—1338
II. „ Die Preussische Stempelsteuer. §§ 46—47	1339—1342
III. „ Die Erbschaftssteuer. § 48	1342
IV. Abschnitt: Die übrigen Einnahmen der Verwaltung der indirekten Steuern. §§ 49—54	1342—1350
I. Kapitel. Niederlage-, Krahn-, Waage-, Blei-, Zettel- und Siegelgelder. §§ 49 u. 50	1342—1345
II. „ Strafbeträge und Kosten aus Verwaltungsstrafsachen. § 51	1346—1347
III. „ Verschiedene Einnahmen. §§ 52—54	1347—1350

III. Hauptabschnitt.

Die Ausgaben der Verwaltung der indirekten Steuern.

§§ 55—79	1351—1395
I. Abschnitt: Die Verwaltungsorganisation und die Beamten. §§ 55—65	1351—1372
I. Kapitel. Die Central- und Direktivbehörden. §§ 55—59	1351—1357
II. „ Die Erhebungs- und Kontrolbehörden. §§ 60—62	1357—1365
III. „ Die Besoldungen der Beamten. §§ 63—65	1365—1372

XII

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
II. Abschnitt: Die dauernden Ausgaben der Verwaltung der indirekten Steuern. §§ 66—78	1372—1392
Vorbemerkung. § 66.	1372—1373
I. Kapitel. Die persönlichen Ausgaben. §§ 67—72	1373—1383
II. „ Die sächlichen Ausgaben. §§ 73—78	1383—1392
III. Abschnitt: Die einmaligen und ausserordentliche Ausgaben. § 79	1392—1395
Ergebniss. § 80	1396—1399

Anhang.

Berichtigung zum VII. Buch.

In Anlage LXVI (Seite 254 ff.) sind versehentlich von einzelnen Krediten, insbesondere solchen der ersten Verstaatlichungsgesetze, solche Theile, welche alsbald nach Erlass des betreffenden Gesetzes erledigt wurden, nicht aufgenommen. Unter Berücksichtigung dieser stellt sich die Schlusssumme der Spalte 4 (Seite 262) auf 6 143 078 469,50 M. und die — übrigens, wie ein Vergleich mit der Angabe im § 233, Zeile 6 (Seite 1041) zeigt, verdruckte — Schlusssumme der Spalte 13 (S. 265) auf 4 718 191 671,31 M.

Infolgedessen ist im Text § 233 (Seite 1041) zu lesen:

Zeile 5: 6 143 Mill. M.

„ 6: 4 718 „ „

„ 31 (vorletzte Zeile des Textes): 318,7 Mill. M.

Achtes Buch.

Die direkten Steuern.

Einleitung.

Ueber einige Grundbegriffe der Steuerlehre.

Vorbemerkung. Weder die Aufgabe noch der Rahmen dieses Werkes erfordert und gestattet es, eine auch nur kompendienhafte Darstellung der Steuerlehre zu geben. Wir halten es aber für angezeigt, uns doch zunächst mit dem Leser über den Sinn derjenigen Grundbegriffe der Steuerlehre zu verständigen, denen er in der späteren Darstellung der Preussischen direkten und indirekten Steuern begegnen wird. Wegen alles Näheren müssen wir auf die Lehrbücher der Finanzwissenschaft und der Steuerlehre insbesondere verweisen, namentlich auf diejenigen von Roscher, Stein, Wagner, Cohn, Schäffle, Umpfenbach, Eheberg, Neumann, Vocke, Leroy-Beaulieu sowie auf den Artikel „Steuer“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften und die dort (2. Auflage Bd. VI S. 1164) angegebene weitere Literatur.

§ 1. Zur Terminologie. Es sind eine grosse Anzahl mehr oder minder von einander abweichender Definitionen der „Steuern“ aufgestellt worden, deren wichtigste in dem oben erwähnten Artikel im Handwörterbuch der Staatswissenschaften zusammengestellt sind. Wir möchten die Steuern definiren als diejenigen Zahlungen, welche der Staat oder die von ihm hierzu ermächtigten öffentlich-rechtlichen Verbände, der Erstere kraft des Staatshoheitsrechtes, die Letzteren kraft der ihnen vom Staate verliehenen Ermächtigung, nach allgemeinen Grundsätzen und Massstäben von denjenigen physischen und nichtphysischen Personen, die vermöge persönlicher (Staats-, Gemeinde- u. s. w.) Angehörigkeit, Wohnsitzes, Aufenthaltes, Eigenthumes oder Besitzes, gewerblicher oder sonstiger Thätigkeit oder eines Verkehrsaktes der Staatshoheit unterliegen, erheben, ohne ihnen hierfür eine besondere Gegenleistung zu gewähren. Wir scheiden also von dem Steuerbegriff von vornherein aus die Naturalleistungen aller Art und lassen ferner als Begriffsmerkmal den Zweck der Befriedigung eines Bedürfnisses fallen, da der Umstand, dass eine Abgabe erhoben wird, ohne dass hierfür in dem Haushalt der betreffenden Gemeinwirthschaft ein Bedürfniss vorhanden ist, ihr den Charakter der Steuer noch nicht nimmt. Durch das Fehlen einer besonderen Gegenleistung des steuerberechtigten Verbandes unterscheidet sich die Steuer von der „Gebühr“ und dem „Beitrag“, welche mit der Steuer unter den weitem Begriff der „Abgabe“ fallen. Etymologisch ist der Begriff der Steuer ein viel weiterer, da das althochdeutsche „stiura“ und mittelhochdeutsche „stiure“, von dem das Wort „Steuer“ herkommt, ursprünglich jede Beihülfe oder Unterstützung bedeutete.

„Steuerquelle“ ist der Güterfonds, aus dem die Steuer gezahlt wird, also der Inbegriff der geldwerthen Güter, über welche der Steuerpflichtige verfügen kann, „Steuer-subjekt“ die Person, von der rechtlich die Steuer zu zahlen ist, „Steuerobjekt“ oder „Bemessungsgrundlage“ (Massstab der Besteuerung) im weiteren Sinne der Umstand, um dessentwillen, im engeren die Sache, für welche die Steuer zu zahlen ist, „Steuerzahler“ derjenige, der die Steuer an den berechtigten Verband entrichtet, „Steuer-

träger“ der in Folge der Steuerüberwälzungsprozesse endgültige Träger der Steuer, „Steuerdestinatar“ derjenige, der sie nach der Absicht des Gesetzgebers tragen soll, „Steuereinheit“ das nach Zahl, Mass etc. bestimmte einzelne Steuerobjekt, nach dem die Steuer bemessen wird, „Steuersatz“ der von der Steuereinheit erhobene Geldbetrag, „Steuerruss“ der Bruchtheil, den der Steuersatz vom Geldwerthe der Steuereinheit ausmacht, „Steuertarif“ das amtliche Verzeichniss der Steuereinheiten und Steuersätze.

Steuerüberwälzung ist die im Wege des privatwirthschaftlichen Tauschverkehrs erfolgende Uebertragung der Steuerlast Seitens der Steuerzahler auf Andere. Sie kann erfolgen als Fortwälzung auf den Nachmann im Verkehr in Gestalt eines Preisaufschlages oder als Rückwälzung auf den Vormann durch Preisabschlag. Von einer präsumirten Ueberwälzung kann man sprechen, wenn nicht die einzelne bereits entrichtete Steuerleistung, sondern der Kapitalwerth künftig zu entrichtender Steuern überwälzt wird, wie bei Preisabschlägen auf Grundstücke mit Rücksicht auf künftig zu entrichtende Grundsteuern, von einer „gewollten“, wenn die Ueberwälzung von der Steuergesetzgebung beabsichtigt ist, wie bei den Verbrauchssteuern, von einer „nicht gewollten“, wenn diess nicht der Fall ist.

§ 2. Eintheilung der Steuern. Die praktisch wichtigste Eintheilung der Gesammtheit der Steuern ist einmal die nach dem Steuerberechtigten in Reichs-, Staats-, Kommunal- und Sozietätssteuern; die Kommunalsteuern sind wieder entweder Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- oder Provinzialsteuern, die Sozietätssteuern insbesondere Kirchen-, Schul-, Armenverbandssteuern. Viel umstritten ist sodann die für die Deutschen Reichs-, Preussischen Staats- und Gemeindeetats wichtige Eintheilung in direkte und indirekte Steuern. Wir können auf den Streit der Meinungen über das dieser Eintheilung zu Grunde zu legende Merkmal nicht näher eingehen. Damit, dieses in der Art der Erhebung zu suchen, kommt man für Preussen nicht aus, auch nicht mit der Unterscheidung Neumann's und Anderer, die zu den direkten die nach dauernden Dingen und Zuständen, zu den indirekten die von gewissen Produkten, Gegenständen oder Vorgängen ohne Rücksicht auf die Person erhobenen rechnen. An sich der logisch richtigste Unterscheidungsgrund scheint uns ein solcher zu sein, welcher von der Bemessungsgrundlage ausgeht; dann würden wir als direkte Steuern diejenigen bezeichnen, die vom Erwerbe oder Besitze geldwerther Güter erhoben werden, als indirekte die vom Verbräuche solcher erhobenen; auf diese trifft die Bezeichnung „indirekt“ insofern zu, als Steuern gezahlt werden können nur von noch besessenen Gütern, somit die auf die Verausgabung von Gütern gelegten Steuern nicht aus diesen, sondern aus den im Besitz verbliebenen. Damit gelangen wir aber dazu, die Erbschaftsteuer zu den direkten Steuern zu zählen, und das würde auch ihrer später zu beleuchtenden Aufgabe im Steuersystem durchaus entsprechen, widerspricht aber der Preussischen Praxis. Bei den stempelpflichtigen Akten aber liegt zwar meist eine schon vollzogene oder, wie bei Konzessionen zur Errichtung von Apotheken u. s. w., Ausstellung von Pässen zu Reisen u. s. w., eine beabsichtigte Verausgabung von Vermögenswerthen, wenn auch nur zum Zwecke der Erwerbung anderer, vor, aber doch nicht überall, insbesondere nicht bei den gebührenähnlichen Charakter tragenden Stempeln für Zeugnisse und Bestellungen. Ein Theil der stempelpflichtigen Akte der letzteren Art liesse sich aber mit dem obigen Begriff der indirekten Steuern in Einklang bringen, wenn man diesen dahin erweitert, dass zu ihnen gehören Steuern, welche aus Anlass der vollzogenen oder beabsichtigten Verausgabung von Vermögenswerthen oder der Kundgebung der Absicht und Möglichkeit, solche in höherem Masse wie bisher zu verausgaben, erhoben werden. Wollen wir eine sich mit dem Preussischen Staatshaushaltsetat deckende Unterscheidung aufstellen, so werden wir an die obige Neumann's und Eheberg's anknüpfen müssen, indem wir als direkte Steuern diejenigen bezeichnen, welche an wirthschaftliche Zustände oder eine Gesammtheit wirthschaftlicher Vorgänge, als indirekte solche, die an einen einzelnen Vorgang anknüpfen.

Von den Eintheilungen der direkten Steuern sind für das Preussische Steuersystem von Bedeutung diejenigen in Personal- und Real-, in Subjekt- und Objekt-, in Einkommen-, Vermögen- und Ertragsteuern. Personalsteuern sind diejenigen, welche an die

Person des Steuerpflichtigen, Realsteuern diejenigen, die an die Sache anknüpfen, deren Beziehungen zum Steuerträger dessen Steuerpflicht begründen. Die Unterscheidung in Subjekt- und Objektsteuern fällt hiermit zusammen. Ebenso pflegt man den Ausdruck „Ertragsteuer“ als identisch mit „Objekt-“ und „Realsteuer“ zu gebrauchen; in einem engeren Sinne, der dem Wortlaut entspricht, sind dagegen Ertragsteuern nur solche, welche nach dem Massstabe des Ertrages oder doch nach Merkmalen, die einen Rückschluss auf den Ertrag des Steuerobjektes gestatten, erhoben werden, also nicht Realsteuern, welche absichtlich nach Massstäben erhoben werden, die dem Ertrage nicht folgen, wie Grundsteuern nach dem gemeinen Werth, Gewerbesteuern nach der Zahl der beschäftigten Personen oder überhaupt nach Massstäben, die von dem Gesichtspunkte des Interesses an den Veranstaltungen des steuerberechtigten Verbandes ausgewählt sind. Man darf aber sagen, dass, wo in der Preussisch-Deutschen Gesetzgebung von „Ertragsteuern“ die Rede ist und nicht ausdrücklich eine andere Bedeutung bekundet wird, mit dieser Bezeichnung der weitere, die Ertragsteuern mit den Real- und Objektsteuern identifizierende Sinn verbunden wird. Auch die Personal- und Subjektsteuern umfassen in Preussen nichts anderes als Einkommen- und Vermögensteuern; begrifflich aber erschöpfen sie sich in diesen nicht; es gehören z. B. zu jenen auch Kopfsteuern, Steuern, welche von denen erhoben werden, die vom Militärdienst befreit sind (Wehrsteuern) u. s. w.

Je nach der Art des Objektes unterscheidet man die Real- oder Objektsteuern in Grundsteuern im weiteren, die Grundsteuer im engeren Sinne, d. i. Steuer von den unbebauten Grundstücken (Liegenschaften) und die Gebäudesteuer umfassenden Sinne, Gewerbesteuern, die wieder allgemeine, alle oder spezielle, nur einzelne Arten der Gewerbe treffende sein können, Kapitalien- und Dienstertragsteuern; eine Unterart der Grundsteuer ist auch die „Gefällsteuer“, d. i. eine Steuer auf die auf den Grundstücken als Reallast haftenden Gefälle.

Die Einkommen- und Vermögensteuern sind allgemeine oder partielle: die allgemeinen treffen alle Arten des Einkommens oder Vermögens, die speziellen nur einzelne Arten; von den Ertragsteuern unterscheiden sich die speziellen Einkommen- und Vermögensteuern dadurch, dass sie an die Gesamtheit des einer Person aus den betreffenden Arten von Einkommensquellen zufließenden Einkommens bzw. die Gesamtheit der ihr gehörigen Vermögensobjekte der betreffenden Art anknüpfen und in der Regel die gegenüberstehenden Passiva und die persönlichen Verhältnisse berücksichtigen, während die Ertragsteuern die Beziehungen des Objektes zum Subjekte ausser Betracht lassen.

Die Vermögensteuer kann ferner eine „nominelle“ oder eine „reelle“ sein; die nominelle wird normaler Weise wie die Einkommensteuer aus dem Einkommen entrichtet und ist nur nach dem Massstabe des Vermögens umgelegt, während die reelle auch aus dem Vermögen bezahlt wird, mithin den Vermögensstamm, nicht nur den Vermögensertrag vermindert.

Die Steuern sind ferner proportionale oder progressive, je nachdem sie von allen Steuersubjekten und -Objekten nach demselben Steuerfuss oder von gewissen Kategorien derselben nach einem höheren als von anderen erhoben werden; die degressive Steuer ist nur eine Unterart der progressiven, nämlich diejenige, bei der die Progression bei einer gewissen Grenze aufhört, oder auch die von einem gewissen normalen Steuerfusse abfallend, nicht von dem normalen aufsteigend konstruirt ist.

Nach dem Verhältnisse zwischen Steueraufkommen und Steuersatz unterscheidet man endlich Repartitions- oder kontingentirte und Quotitätssteuern: bei den ersteren ergibt sich der Steuersatz als Quotient aus der Division der von vornherein feststehenden Steuersumme, die durch die Steuer zu decken ist, durch die Zahl der bei der Steuerveranlagung ermittelten Steuereinheiten, bei den letzteren das Steueraufkommen als Produkt der bei der Veranlagung ermittelten Steuereinheiten und des von vornherein feststehenden Steuersatzes. In einem anderen Sinne wird unter Quotisirung der Steuern die Festsetzung des Steuersatzes bei der jeweiligen Etatsberathung verstanden, die, wo sie besteht, in der Weise zu erfolgen pflegt, dass durch das Etatsgesetz festgesetzt wird, wieviele Quoten, in der Regel Monatsraten der gesetzlich festgesetzten Steuersätze in der Etatsperiode zur Hebung gelangen sollen.

§ 3. Die Steuerprinzipien. Die Wissenschaft hat eine Reihe von sogen. Steuerprinzipien, allgemeine oberste Grundsätze aufgestellt, welche bei der Wahl der Steuern und der Ausbildung des Steuersystems bestimmend sein sollen. In der Formulirung solcher Grundsätze und der Bedeutung, die sie ihnen im Verhältniss zu einander beimessen, weichen die Vertreter der Wissenschaft vielfach von einander ab. Stellt man als eins dieser Prinzipien dasjenige der Ausreichendheit hin, so muss diesem allerdings die erste Stelle eingeräumt werden. Denn erster Zweck der Steuer ist, den anderweitig nicht gedeckten Finanzbedarf des steuerberechtigten Verbandes zu decken; reicht sie hierzu nicht aus, so verfehlt sie also ihren ursprünglichen Zweck. Wir meinen aber, dass die Ausreichendheit des Ertrages gar nicht unter die Steuerprinzipien gehört: dass sie den erforderlichen Geldbedarf decke, ist das Ziel jeder Steuer, während wir unter den Steuerprinzipien Grundsätze darüber verstehen, wie dieses Ziel in der besten Weise zu erreichen sei.

Wir stellen daher von den wirklichen Steuerprinzipien in die erste Reihe diejenigen der Gerechtigkeit. Man hat deren zwei aufgestellt, die Allgemeinheit und die Gleichmässigkeit der Besteuerung. Uns scheint die Erstere in der Letztern enthalten zu sein; denn gleichmässig ist eine Steuer jedenfalls dann nicht und sogar am allerwenigsten, wenn sie einzelne Kategorien von Personen oder Sachen, welche vermöge ihrer Beziehungen zur Steuergewalt des steuerberechtigten Verbandes der Steuer ebenso wie die übrigen unterliegen, von dieser ausnimmt.

Darüber, was unter einer „gleichmässigen“ und darum gerechten Besteuerung zu verstehen sei, haben sich nun zwei grundsätzlich einander bekämpfende Theorien gebildet, die Aequivalenz- oder Interessetheorie und die Opfertheorie. Die erstere sieht in der Steuer das Aequivalent für die dem Steuerpflichtigen von dem steuerberechtigten Verbandsangehörigen geleisteten Leistungen und verlangt daher, dass sich die Steuer richte nach dem Interesse des Steuerpflichtigen an diesen Leistungen, nach den Vortheilen, die der Steuerpflichtige von den Veranstaltungen des steuerberechtigten Verbandes hat und nach den Ausgaben, die er diesem verursacht. Prägnanter als die erwähnten Bezeichnungen ist daher für diese Theorie die jetzt am meisten gebräuchliche „Besteuerung nach Leistung und Gegenleistung“. Im Zusammenhange mit ihr steht die sogen. „Assekuranztheorie“, die die Steuer gewissermassen nur als eine Versicherungsprämie für den vom Staate etc. gewährten Vermögensschutz aufgefasst wissen will; offenbar ist sie weit einseitiger als die Aequivalenztheorie. Die Opfertheorie oder Theorie der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit verlangt dagegen, dass die Steuer allen Steuerpflichtigen ein thunlichst gleiches Opfer auferlege, sie nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit belaste. Diese Theorie hat auf dem Gebiete der Staatsbesteuerung einen unzweifelhaften Sieg errungen, während, wie wir sehen werden, im Kommunalsteuerwesen gerade Preussen neuerdings wieder mehr auf die Besteuerung nach dem Interesse zurückgegriffen hat. Darüber, unter welchen Bedingungen ein Steuersystem der Opfertheorie gerecht werde, sind nun wieder die Ansichten sehr verschieden. Die jetzt von der Mehrheit aufgestellten Forderungen sind insbesondere höhere Besteuerung der Leistungsfähigeren als der minder Leistungsfähigen und daher 1. völlige Freilassung der Mindestleistungsfähigen („Steuerfreiheit des Existenzminimums“), 2. ein mit der Summe der Steuereinheiten steigender Steuerfuss, also Progressiv-, nicht Proportionalsteuer, 3. höhere Besteuerung des mit der Persönlichkeit des Steuerpflichtigen nicht wegfallenden, als des von Leben und Gesundheit abhängigen Einkommens, also stärkere Belastung des aus Vermögen stammenden, fundirten als des aus Arbeit stammenden, unfundirten Einkommens.

Als weiteren Grundsatz der Gerechtigkeit hat man die Forderung aufgestellt, dass die Steuer in dem formalen Rechte des steuererhebenden Verbandes begründet und auf gesetzmässige Weise eingeführt sei. Uns scheint dieser Grundsatz der „Gesetzmässigkeit der Steuer“ etwas so Selbstverständliches zu sein, dass man ihn als besonderes Prinzip der Steuerpolitik nicht bezeichnen kann. Dass nur ein hierzu berechtigter Verband Steuern erheben darf, ist übrigens schon in unserer Definition der Steuer ausgedrückt.

Vom Standpunkte der Volkswirtschaft muss gefordert werden, dass das Steuersystem eine gedeihliche Entwicklung derselben nicht oder doch möglichst wenig hindere;

die Steuern sollen daher die Grundlage dieser Entwicklung, das Volksvermögen, nicht angreifen, sondern aus dem Ertrage desselben zu bestreiten sein, und sie sollen mit möglichst geringen Störungen für Produktion, Umlauf und Konsumtion der Güter verknüpft sein. Die Forderung, dass auf die Steuerüberwälzung Rücksicht genommen wird, ist kein besonderer volkswirtschaftlicher Grundsatz der Steuerpolitik; denn ohne die Ueberwälzung in Rechnung zu ziehen, lässt sich weder dem Grundsatz der Allgemeinheit, noch demjenigen der Gleichmässigkeit, noch demjenigen der richtigen Wahl der Steuerquelle genügen, da die Wirkung der Steuer natürlich nach der Situation des Steuerträgers, nicht nach der desjenigen, der sie nur verauslagt und von Dritten erstattet erhält, zu beurtheilen ist. Allerdings findet die Berücksichtigung der Steuerüberwälzungen darin ihre ziemlich eng gesteckte Grenze, dass sich der Verlauf der Steuerüberwälzungskämpfe nur in sehr beschränktem Masse voraus- und übersehen lässt.

Ein weiteres viel umstrittenes volkswirtschaftliches Prinzip ist von den sogen. Kathedersozialisten aufgestellt worden: die Steuern sollen als Korrektiv unerwünschter wirtschaftlicher Vorgänge, insbesondere der Vertheilung der Einkommen und Vermögen wirken, u. E. eine, soweit sie sich nicht mit dem Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit deckt, äusserst bedenkliche und abseits von den Aufgaben der Steuern liegende Forderung; hält man derartige Korrekturen für erforderlich, so soll man den Stier bei den Hörnern fassen, ohne Umschweife sagen, worauf man hinaus will, aber nicht die Steuer als Deckmantel gebrauchen! Kann man mit einer Steuer, ohne gegen die leitenden Prinzipien der Steuerpolitik zu verstossen, nebenher solche Ziele erreichen, um so besser! Aber Selbstzweck einer Steuer dürfen sie nicht werden.

I. Hauptabschnitt.

Geschichtliche Gestaltung des direkten Steuersystems in Preussen.¹⁾

I. Abschnitt.

Abriss der Entwicklung bis zum Zusammenbruch des Staates unter Friedrich Wilhelm III.

§ 4. Die im ersten Hauptabschnitt des I. Buches bereits berührte Entstehung der Deutschen Territorialstaaten, die noch nicht entwickelte Anschauung von der selbständigen Rechtspersönlichkeit des Staates neben der des Landesherrn und die allgemein vorherrschende Naturalwirthschaft brachten es mit sich, dass die für den Haushalt des Landesherrn wie für das Gemeinwesen zu leistenden Ausgaben regelmässig aus dem Domanium, aus Naturalleistungen der grundherrlichen Hintersassen und höchstens aus Geldausgaben für die Beileihung mit Grund und Boden bestritten wurden. Dazu kamen gerichtliche und Verwaltungsgebühren, Strafgelder, Regalien, Zölle etc. Eine Rechtspflicht der Landesbewohner zur Steuerzahlung war nur in besonderen Ausnahmefällen, in der Regel den drei Fällen des Feudalrechts, beim Ritterschlag des Sohnes, bei der Ausstattung sich verheirathender Töchter des Landesherrn und bei Gefangenschaft des Letzteren, anerkannt. Später, aber schon früh, werden diese Fälle auf die „allgemeine Landesnoth“ erweitert. Immer aber handelt es sich somit um ausserordentliche Fälle, von einer regelmässigen Besteuerung ist noch nicht die Rede. Es bedurfte also in jedem einzelnen Fall des besonderen Herantretens an die Vertretung der Unterthanen, die Stände, unter Hinweis auf den besonderen Anlass der Forderung.

¹⁾ Literatur: Droysen, Geschichte der Preussischen Politik; die Darstellungen des Preussischen Staatsrechts von Schulze und von Rönne; Bornhak, Preussische Verwaltungswirtschaft; von Malchus, Finanzwissenschaft; Hoffmann, Lehre von den Steuern; Bergius, Grundsätze der Finanzwissenschaft; Wagner, Finanzwissenschaft Bd. III; Schmoller, Epochen der Preussischen Finanzpolitik, im Jahrbuch für Gesetzgebung und Verwaltung Jahrg. I; Riedel, Brandenburg-Preussischer Staatshaushalt; Breysig, Geschichte der Brandenburgischen Finanzen in der Zeit von 1640—1697.

Diese ältesten Steuern wurden daher, da sie besonders erbeten waren, „Beden“ genannt. Allmählich, namentlich mit dem Verfall der auf dem Lehnswesen aufgebauten Wehrverfassung und ihrer Ersetzung durch stehende Söldnerheere, in vielen Territorien auch durch Verpfändung und Verschleuderung des Domaniums wurden die Fälle, in denen die regelmässigen Einkünfte nicht ausreichten, immer häufiger, musste in immer regelmässigerer Wiederkehr zu dem Hilfsmittel der Beden gegriffen werden. So kam es nach und nach dahin, dass sich die Landstände, meist gegen andere Zugeständnisse seitens des Landesherrn, bereit finden liessen, gewisse Beden ein für allemal zu bewilligen; kamen dann noch besondere Anlässe, so wurden neben oder anstatt jener ordentlichen Beden vorübergehende „Nothbeden“ erbeten und bewilligt.

Im Anfange trugen die Beden häufig noch durchaus den Charakter der Matrikularumlagen, d. h. jeder Stand übernahm ein gewisses Kontingent, dessen Untervertheilung ihm überlassen blieb. Als Steuerobjekt bot sich in den wirtschaftlich unentwickelten Zeiten, wo der Begriff des Einkommens schon wegen der herrschenden Naturalwirtschaft sich nicht ausbilden konnte — ist es doch noch heute schwer, vielen Landwirthen klar zu machen, dass der Werth der Erzeugnisse ihrer Wirtschaft, die sie im eigenen Haushalt verzehren, zu ihrem „Einkommen“ gehört —, nur das, was der Einzelne besass, das Vermögen. Da dieses aber vorwiegend in Grund und Boden, Gebäuden und dem auf dem Grundbesitz gehaltener Vieh bestand, so waren die ältesten Beden Steuern vom Grundvermögen. Dann, als man es als unbillig empfand, dass der solches nicht Besizende frei ausgehen sollte, und Adel und Geistlichkeit die Beden mehr und mehr auf ihre Unterthanen abwälzten, erweiterte man die Steuerpflicht auf die Fahrhabe, so dass die Beden den Charakter allgemeiner Vermögensteuern annahmen, und zwar solche vom Bruttovermögen, da von Abzug der, übrigens in den Zeiten der Naturalwirtschaft noch keine grosse Rolle spielenden, Schulden noch keine Rede war; sie stellten somit thatsächlich Objektsteuern dar. Daneben finden sich allerdings wohl auch personalsteuerartige Beden, entweder mit Abstufungen nach den Verhältnissen der Steuerpflichtigen oder als Kopfsteuern.

Da indess die Beden zu gewissen Zeiten, insbesondere in Kriegzeiten, oft versagten, so griff man auch schon seit dem 15., hie und da schon seit dem 14. Jahrhundert, daneben zu indirekten Verbrauchssteuern, insbesondere von Getränken und Verkaufsabgaben beim Besitzwechsel von Immobilien.

§ 5. Im **Brandenburg-Preussischen Staat** war es noch länger möglich, ohne regelmässige Steuern auszukommen, als in anderen Deutschen Territorialstaaten. Die Lande östlich der Elbe waren der slawischen Bevölkerung im Wege kriegerischer Eroberung abgenommen

worden, und dieser Erwerb hatte den Landesherrn von vornherein eine freiere Disposition über den Grund und Boden gegeben als in anderen Territorien. Es war ihnen daher möglich gewesen, einestheils sich ein besonders grosses Domanium zurückzubehalten, andernteils bei der Vergebung des eroberten Landes an ihre Kriegsmannen, an die zur Besiedelung herangezogenen deutschen Bauern und an die verbliebene slawische Bevölkerung sich allerhand spezielle Kriegs- und andere Dienstpflichten, Zinsen, Zehnten u. dergl. auszubedingen. Immerhin finden wir in der Mark bereits im 13. Jahrhundert eine Bede in Form einer Vermögensteuer.

In den Jahren 1280–1283 wurde diese Bede durch einen Vertrag der Markgrafen mit ihren „Ministerialen, Rittern, Knappen, Vasallen aller Art und gesammten Unterthanen“ gegen eine grosse Summe abgelöst, dergestalt, dass künftig nur eine anscheinend etwa $\frac{1}{10}$ der bisherigen betragende regelmässige Bede, eine ausserordentliche aber nur behufs Lösung des Markgrafen aus Gefangenschaft, bei schwerem Kriege oder „rechtmässiger Noth“ soll erhoben werden dürfen. Den Massstab der ordentlichen Bede bildete die Hufe oder das der Hufe gleichgeschätzte „Stück“ Hebung, d. i. der auf 20 Solidi angesetzte Ertrag einer Hufe.

Trotzdem in den Bedenverträgen die Unveräusserlichkeit der ordentlichen Bede bedungen war, ging unter den Nachfolgern der Askanier das Bederecht zum grossen, ja grössten Theile verloren, indem durch Hingabe von Kapital die Bedefreiheit von dem Landesherrn erkaufte wurde. Als die Hohenzollern in die Mark kamen, galt es daher für sie, das Steuerrecht neu zu begründen. Doch gelang ihnen dies zunächst nur in der Form, dass sie fast alljährlich die Bewilligung einer ganzen oder halben Bede erreichten. Den Massstab der Bede bildete auf dem Lande wie bisher die Hufe oder das ihr gleich gerechnete „frustrum“, während die Städte allmählich das Recht erhielten, ein Aversum zu zahlen und dasselbe nach ihrer Steuerverfassung, in der Regel nach eidlichen Vermögensdeklarationen unterzuvertheilen. Schwerer wurde es noch, zu einer indirekten Steuer zu gelangen: erst nach 16-jährigen Kämpfen bewilligten die Stände 1488 zur Deckung einer Schuld von 100 000 Goldgulden eine Bierziese auf 7 Jahre. Die Bierziese verschwand indess nach Ablauf der 7 Jahre nicht, sondern blieb eine ständige Einrichtung. Unter Joachim I. Nestor wurde sie nach zweimaliger Verlängerung 1513 auf dessen Lebenszeit bewilligt. Neue Zölle auf Verbrauchsgegenstände bzw. die Erhöhung schon bestehender führte Albrecht Achilles auf Grund eines ihm vom Kaiser 1456 ertheilten Privilegiums gegen den Willen der Stände gewaltsam ein.

Der Charakter der Steuern als periodisch bewilligter Matrikularbeitrag der Stände von bestimmter Höhe blieb ihnen auch später gewahrt: Joachim I. wurde zur Bezahlung von Schulden ein wie bisher

zu $\frac{2}{3}$ von den Städten und zu $\frac{1}{3}$ von Prälaten und Ritterschaft, d. h. in Wahrheit von deren Hintersassen aufzubringender Hufenschoss 1521 auf drei und 1524 auf weitere acht Jahre bewilligt.

Zu bedeutsamen Umgestaltungen im Steuerwesen gab die Finanzwirtschaft Joachims II. Hektor Anlass. Zur Bedeckung seiner Schulden bewilligten die Stände 1541 einen „Pfundschoß“ der Städte und einen Hufenschoss des platten Landes; aber die Steuerkontingente wurden nicht mehr an den Kurfürsten abgeführt, sondern von den Städten an ihren „Städtekasten“ und von Adel und Geistlichkeit, den sogenannten Oberständen, an ihren „Schosskasten“, und aus diesen ihren Kassen bestritten die Stände unmittelbar die Zahlungen zur Verzinsung und Tilgung der von ihnen selbstschuldnerisch übernommenen Schulden. In derselben Weise wurde verfahren, als 1549 zur Einlösung von dem Kurfürsten versetzter Gefälle und Güter ein neues, neben dem auch unter Joachim II. weiter erhobenen alten, Biergeld und von den Oberständen für eine Reihe von Jahren ein Lehnpfedergeld bewilligt wurde. Damit war durch das sogenannte „Kreditwerk“ die Verwaltung der wichtigsten Steuern dem Kurfürsten aus der Hand genommen und in die der Stände gelangt und ihnen auch die Art der Aufbringung der Steuern mehr und mehr überlassen. Auf diesem Wege wurde auch fortgeschritten, als die Stände die von Joachim II. und Johann Georg hinterlassenen Schulden übernahmen, und nicht anders hatten sich die Verhältnisse in Preussen und den westlichen Theilen des Staates entwickelt. Es ist daher nicht zu verwundern, dass die Buntscheckigkeit der Steuern immer grösser wurde. Die Tendenz aber war überall bei den direkten Steuern, als Massstab das schwieriger festzustellende Vermögen durch den Kopf, den Viehbesitz, den Hausbesitz, den Schornstein (Schornsteinsteuer in Cleve), die Hufe als solche zu ersetzen; damit gewannen die Stände nicht nur leichter zu repartirende Steuern, sondern auch die Möglichkeit, die Last mehr auf die unteren Klassen abzuwälzen. Am weitesten ging die Buntscheckigkeit in den Städten, wo mehr und mehr jeder einzelnen die Wahl des Steuersystems überlassen blieb. Die alte und die neue Bierziese wurden 1571 in Steuern nach dem Malzverbrauch umgewandelt.

§ 6. Weder die Zeitverhältnisse noch die Persönlichkeiten der Landesherrn waren bis zum Regierungsantritt des Grossen Kurfürsten dazu angethan, Wandel auf dem Gebiete des Steuerwesens zu schaffen. Die mit dem Erwerbe von Preussen und der Jülich-Cleve'schen Erbschaft verbundenen Verwickelungen, dann die Nöthe des dreissigjährigen Krieges zwangen die Landesherrn in immer grössere Abhängigkeit von den Ständen. Lehnsverfassung und allgemeines Landesaufgebot versagten für die damaligen Kriege völlig und mussten durch das Söldnerwesen ersetzt werden. Die Soldtruppen wurden von

den Obristen und Hauptleuten auf eigene Kosten geworben und der Oberst oder Hauptmann vermietete die Truppe auf bestimmte Zeit an den Landesherrn. Zur Bezahlung bewilligten die Stände das Geld und übernahmen ausserdem die Naturaleinquartirung und die Naturallieferungen für die Truppe. Zunächst geschah die Bewilligung in der Weise, dass die Stände dem Landesherrn die Haltung eines Söldnerheeres in bestimmter Stärke und für bestimmte Zeit bewilligten, über die Höhe der zu gewährenden Geld- und Naturalleistungen aber die Obersten oder die vom Fürsten zu ihrer Beaufsichtigung bestellten Kriegskommissarien mit den Lokalobrigkeiten direkt verhandelten.

Die durch die Zeitverhältnisse bedingte fortdauernde Nothwendigkeit der Haltung von Soldtruppen trug nun auf diese Weise dazu bei, die Bevölkerung an fortdauernde Steuern zu gewöhnen, und so wurden die Geldbewilligungen für diese Truppen der Ausgangspunkt für eine regelmässige Besteuerung. Die für die Truppen bewilligten Gelder wurden etwa seit dem Jahre 1610 als „Kontribution“ bezeichnet. Ihre Umlage erfolgte nach den alten Schosskatastern.

Auf dieser Basis fussten auch die Reformen des Grossen Kurfürsten. Es gelang ihm zunächst, die Stände von der Nothwendigkeit eines stehenden Heeres an Stelle auf bestimmte Zeit gemieteter Truppen zu überzeugen und hierzu die Bewilligung fester Kontributionen, zuerst auf eine Reihe von Jahren, seit Anfang der 60er Jahre des 17. Jahrhunderts ohne Zeitbeschränkung, zu erlangen. Die Untervertheilung musste er zunächst den Ständen überlassen. Doch gelang es ihm allmählich, auch auf sie wieder, zunächst durch ein Aufsichtsrecht, grösseren Einfluss zu gewinnen und schliesslich die Untervertheilung und Einziehung wieder in seine Hand zu bekommen, weil die veralteten Kataster und andere Missstände das ständische Steuerwesen bei der Bevölkerung verhasst machten. Indess durchgreifende Reformen scheiterten an dem Widerstande der Stände. Der Grosse Kurfürst hatte die theilweise Ersetzung der Kontribution nach den Schosskatastern durch indirekte Steuern auf den Verbrauch, die „Accise“, im Auge. Schon 1641 hatten einzelne Landschaften der Kurmark eine solche versuchsweise eingeführt. Der Adel aber, der diese nicht auf die Bauern abwälzen konnte, setzte ihre Beseitigung wenigstens auf dem platten Lande durch, während ein Theil der Städte sie beibehielt. Im Jahre 1667 verlangte der Kurfürst die allgemeine Einführung der Accise; er konnte aber auch jetzt dem Adel gegenüber nicht durchdringen und entschloss sich daher, es auf dem Lande bei der Kontribution zu belassn, den Städten aber die Ersetzung derselben durch Verbrauchssteuern freizugeben. Damit war der Grund für die erst durch das Gesetz v. 25. Mai 1873 völlig beseitigte differentielle Behandlung von Stadt und Land im Steuerwesen gelegt. Die Accise traf den Verbrauch von Getränken, Getreide, Fleisch, Viktualien und Kaufmannswaaren. Daneben wurden

mässige Grund-, Gewerbe- und Kopfsteuern erhoben. Die Accise war somit ein Gemisch von überwiegend indirekten Verbrauchssteuern mit einigen mehr untergeordneten direkten Steuern. Die Acciseordnung von 1667 wurde noch unter dem Grossen Kurfürsten zwei Mal, 1680 und 1684, reformirt. Charakteristisch ist für die Accise das Prinzip der Ausdehnung auf möglichst viele Artikel bei niedrigen Steuersätzen. Von der Mark gelangte sie noch unter dem Grossen Kurfürsten in die Magdeburgischen Städte, unter Friedrich I. auch in die Städte der übrigen Landestheile. Eine unterschiedliche Behandlung von Stadt und Land hatte auch bezüglich des 1656 eingeführten Salzmonopols statt, indem die Salzkonskription, d. h. der Zwang, ein bestimmtes Quantum Salz zu kaufen, nur auf dem Lande Anwendung fand.

Auf dem Lande gelang es dem Grossen Kurfürsten wenigstens in der Kurmark, 1680 eine Revision der Kataster für die Erhebung der ländlichen Steuern durchzusetzen, die aber keineswegs eine Unifizierung derselben bedeutete: in einzelnen Kreisen bildet nach wie vor die Zahl der wieder kreisweise sehr verschieden grossen Hufen, in anderen die Aussaat die Bemessungsgrundlage; doch werden jetzt mehrere, meist 3 oder 4, Bodenklassen unterschieden. In einzelnen Kreisen wurde daneben eine Vieh-, Hopfen- und Maststeuer und eine Steuer vom verkauften Brennholz erhoben. Kossäthen, Braukrüge, Schankkrüge, Landhandwerker, Müller und Hirten wurden noch besonders mit einem jährlichen Beitrage herangezogen. Die Rittergüter blieben nach wie vor von der Kontribution frei und zahlten nur gelegentlich verhältnissmässig geringe Lehnpfederger. Auch in Pommern wurden unter dem Grossen Kurfürsten die Kataster revidirt; doch bleibt es hier bei der Besteuerung der Hufe ohne Rücksicht auf den Boden.

Neben diesen regelmässigen Steuern ging es freilich schon unter dem Grossen Kurfürsten nicht immer ohne Extrasteuern ab: mehrfach mussten alle Landeseinwohner zu einer solchen in Form eines Kopfschosses, der indessen nach Klassen abgestuft, also eine Klassen-, nicht eine reine Kopfsteuer war, herangezogen werden. Ursprünglich ebenfalls eine ausserordentliche Steuer, aber in Gestalt einer Naturalleistung, war die zuerst 1637 ausgeschriebene „Kriegsmetze“, d. i. die Abgabe einer Metze von jedem zur Mühle gebrachten Scheffel Korn und von jedem Scheffel Braumalz. Doch nahm sie bald den Charakter einer dauernden Abgabe an.

Seit 1682 wurde auch zu gewissen Urkunden und Ausfertigungen die Verwendung von Stempelpapier vorgeschrieben. Auch wurde bei Ernennungen von Beamten eine Chargen-Steuer erhoben.

§ 7. Unter Friedrich I. (1688—1713) wurden die ausserordentlichen Steuern fast eine regelmässige Einrichtung: 1690 wurde eine Kopf- und Viehsteuer, 1691, 1692, 1693, 1697, 1701, 1704, 1707, 1710 eine Kopfsteuer, die jedesmal 200 und einige tausend Thaler brachte, erhoben. Uebrigens boten gerade diese Kopfsteuern insofern einen nicht unbilligen Ausgleich für die Mängel der regelmässigen Steuern, weil sie keinen Unterschied zwischen Stadt und Land machten und auf allen Klassen der Bevölkerung, sogar einschliesslich des Landesherrn und seiner Familie, lasteten, insbesondere die Ritterschaft nicht ausgenommen war. Auch vermieden sie ja durch ihre Abstufung nach Klassen den grössten Mangel einer wirklichen Kopfsteuer.

Weniger bedeutend war die Erhöhung der regelmässigen Steuerlast unter Friedrich I. Einzelne Sätze der Accise, insbesondere für fremde Manufaktur- und Kolonialwaaren, wurden erhöht, andere Artikel neu unter die Accisepflichtigen aufgenommen. Auch wurden Familien, welche Thee, Kaffee oder Chokolade trinken wollten, eine feste Jahresabgabe auferlegt und Luxussteuern auf Karossen, Perücken und das Tragen von Gold oder Silber an der Kleidung eingeführt. Ferner wurde die schon bestehende Stempelabgabe erweitert und in den Städten der Mark ein Spielkartenstempel eingeführt.

Auch die Kontribution erfuhr eine, indess nur mässige Erhöhung, und es wurde damit der Anfang gemacht, neben ihr als Ersatz für die dem Lande abgenommene Einquartirungs- und Servislast in Folge der bereits 1684 geplanten, aber erst unter Friedrich Wilhelm I. völlig durchgeführten Verlegung des Militärs in die Städte unter dem Namen „Speise- und Fourage-“, später „Kavalleriegeld“ eine besondere Abgabe nach denselben Grundsätzen wie die Kontribution zu erheben. Da nun aber die Servislast äusserst ungleich war, je nachdem und in welcher Stärke eine Stadt mit Truppen belegt war, wurden seit 1712 von den minder belasteten Städten Sublevationsgelder erhoben, welche zur Erleichterung der überbürdeten verwendet wurden. Eine Reform des Aufbringungsmassstabs der Kontribution erfolgte im Herzogthum Magdeburg. Hier war bisher die Kontribution nach der sogenannten „Thalersteuer“, d. i. in Pfennigen von jedem Thaler des Ertrages umgelegt worden; 1690 wurde statt dessen eine ähnliche Katastrirung wie in der Neumark vorgenommen.

Die Absicht des Grossen Kurfürsten, den Ständen die Erhebung von Steuern für Staatszwecke aus der Hand zu nehmen, wurde unter Friedrich I. insofern vereitelt, als neue Schulden von den Ständen übernommen und ihnen daher das Recht zugestanden werden musste, auch ihrerseits einen Schoss zu erheben.

§ 8. Die Regierung Friedrich Wilhelms I. (1713--1740) ist ausgezeichnet durch von ihm mit starker Hand durchgesetzte Reformen des Kontributionsmassstabs. Schon 1714 wurde mit einer Neueinschätzung des platten Landes zur Kontribution begonnen, wobei namentlich die unberechtigten Steuerbefreiungen beseitigt wurden, und die Einschätzung nach der Höhe der Aussaat erfolgte. Besonderen Widerstand fand die Reform in Ostpreussen, wo die bisherigen Kontributionsmassstäbe durch den nach in den „Principia regulativa“ für alle Provinzen niedergelegten Grundsätzen geordneten „Generalhufenschoss“ ersetzt wurden. Der Widerstand war insofern sehr erklärlich, weil fortan auch für die adligen Güter nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen Befreiungen bestehen blieben.¹⁾ Insbesondere wurden nun auch von den auf Grund besonderen Rechtstitels kontributionsfreien Rittergütern regelmässig Lehnpfeder gelder, in der Regel 40 Thlr. für jedes Lehnpferd, gefordert. Die in den einzelnen Provinzen nach den allgemeinen Grundsätzen der Principia regulativa, im Einzelnen aber immer noch sehr verschieden geordnete Kontribution vom Grundbesitze wurde nun als fixirte bezeichnet, da die Kataster, auf denen sie beruhte, stabil blieben. Ihr gegenüber stand die unfixirte, d. i. die als Aequivalent der fixirten von den auf dem platten Lande wohnenden nicht grundbesitzenden Personen zu entrichtende persönliche Abgabe. Sowohl für die fixirte wie für die unfixirte Kontribution wurden jetzt, ein weiterer erheblicher Fortschritt, die Steuersätze für jede Provinz ein für allemal gesetzlich festgelegt; nur in der Kurmark blieben sie kreisweise verschieden. Damit war mit dem System der von den Ständen untervertheilten Matrikularbeiträge endgültig gebrochen, der Einfluss der Stände beseitigt.

¹⁾ Bei dem Kampfe mit dem ostpreussischen Adel um den Generalhufenschoss fielen die berühmt gewordenen Worte Friedrich Wilhelm I. von dem „rocher de bronze“.

Auch die Erhebung der Accise nahm der Staat nunmehr wenigstens den Mediatstädten, d. i. den unter einer Patrimonialgerichtsbarkeit stehenden Städten, aus der Hand. Im Uebrigen wurde die Accise in den östlichen Provinzen in Einzelheiten abgeändert und in den westlichen mehr in Einklang mit jenen Provinzen gebracht.

Die Kriegsmetze wandelte Friedrich Wilhelm in eine feste Geldabgabe um, während die unter seinem Vorgänger begonnene Regelung der Kavalleriegelder, wie erwähnt, durchgeführt wurde. Ausser ihnen wurden, ebenfalls als ein Zuschlag zur Kontribution, die früher nur im Kreise Teltow zur Unterhaltung der Garde erhobenen „Potsdamer Bettgelder“ auf die ganze Mark ausgedehnt. Dagegen verzichtete Friedrich Wilhelm schon 1713 ausdrücklich auf die Erhebung der Kopfsteuer, es sei denn, er müsste wegen seiner eigenen Lande in einen Krieg treten.

Wiederum ausgedehnt wurden endlich die Stempelabgaben. Ebenso wurde der Spielkartenstempel erweitert und die Chargensteuer auf städtische Beamte ausgedehnt; letztere erfuhr auch insofern eine äusserst bedenkliche Aenderung, als der König die Bestimmung ihrer Höhe im Einzelfalle vorbehielt, während bisher die Steuer eine feste Quote des Gehalts ausmachte. Abgeschafft wurden dagegen die Karossen- und Perückensteuer.

§ 9. Friedrich der Grosse (1740—1786) baute, was die direkten Steuern anlangt, auf den von seinem Vater gelegten Fundamenten weiter. Nach der Eroberung Schlesiens führte er hier auf dem platten Lande an Stelle der Accise und der sehr verschiedenartigen Steuern, die er vorfand, eine fixirte Kontribution ein, die sich von der der meisten alten Provinzen im Wesentlichen nur dadurch unterschied, dass sie nicht nach der Aussaat, sondern nach dem Ertrage katastrirt und dass der Adel in weiterem Umfange, wenn auch immerhin noch mit ermässigten Sätzen, zu ihr herangezogen wurde; dagegen bestanden in Schlesien Abgaben nach Art der Lehnpfertdegelder nicht. In gleicher Richtung bewegte sich Friedrichs Steuerreform in Westpreussen und Ostfriesland. In den alten Provinzen beschränkten sich die Aenderungen in der direkten Besteuerung mehr auf Einzelheiten, wie einzelne Erhöhungen der Steuersätze, Kontingentirung der Potsdamer Bettgelder auf 10 000, seit 1765 nur 8000 Thlr. jährlich und Einführung der Lehnpfertdegelder in Westfalen und den Cleve-Märkischen Landen.

Wichtiger waren die Reformen der indirekten Steuern, welche, abgesehen von der Einführung der Regie für Accise und Zölle, hauptsächlich in der Beseitigung des Biergeldes und der Kriegsmetze in den Städten gegen Erhöhung der Accise bestanden; eine neu eingeführte Biersteuer floss nur der Landschaft und den Städten selbst zu. Auf dem Lande blieben Biergeld und Kriegsmetze bestehen. Die in Cleve-Mark-Mörs und Minden-Ravensberg-Tecklenburg-Lingen den Städten 1767 zugestandene Ersetzung der Accise durch eine direkte Steuer, die Städtsteuer oder Accisefixation, wurde schon im nächsten Jahrzehnt wieder rückgängig gemacht.

Auch die Stempel- und Spielkartensteuer erfuhren, nachdem mit ihrer Verpachtung schlechte Erfahrungen gemacht waren, einige Aenderungen.

Weite Anwendung fanden die Monopole: 1765 wurde ein Tabak-, 1781 ein Kaffeebrennereimonopol eingeführt. Das Salzmonopol wurde insofern umgestaltet, als die Salzkonkription nun auch auf die Städte ausgedehnt wurde.

§ 10. Unter Friedrichs des Grossen Nachfolger Friedrich Wilhelm II. (1786—1797) und bis zu der Katastrophe von 1806/07 auch unter Friedrich Wilhelm III. (1797—1840) blieb es, was die direkten Steuern anlangt, in den alten Provinzen bei dem seitherigen Zustande, und auch in den neu erworbenen Landestheilen wurde die geplante Einführung der Kontribution nach dem Reinertrage nicht verwirklicht, blieben vielmehr die überkommenen äusserst verwickelten Steuerverhältnisse bestehen. Dagegen erfolgte anlässlich der Wiederaufhebung der Regie eine Kodifikation des Acciserechtes für die Provinzen rechts der Weser durch das Accisereglement v. 3. Mai 1787. In demselben wurden insbesondere die Befreiungen (u. A. für Geistliche, Schullehrer, milde Stiftungen, in oder bei accisebaren Städten befindliche adlige Grundherrschaften, deren Pächter und Bediente, Domänenpächter und -Verwalter, Forst- und Postbeamte, Rittergutsbesitzer und Einwohner des platten Landes) geordnet. Doch wurde den Befreiten schon 1790 für ihren Konsum an ausländischen Waaren eine besondere Accise unter dem Namen „Impost“ auferlegt und 1799 auch ihre Befreiung hinsichtlich der inländischen Waaren aufgehoben. Objektiv wurde die Accisepflicht bei Aufhebung des Tabakmonopols auf Tabak, Zucker und Syrup ausgedehnt. Aus demselben Anlasse erfolgte eine Erhöhung der Steuersätze in Gestalt der „Nachschussaccise“. In einem Theile der neuen Landestheile kam es bis zu den Ereignissen von 1806/07 zu der beabsichtigten Einführung der Accise nicht.

Von den Monopolen wurde das der Kaffeebrennerei sogleich nach Friedrichs des Grossen Tode beseitigt, das Tabakmonopol aber durch eine Steuer auf in- und ausländischen Tabak ersetzt.

So bestanden denn zu Anfang des 19. Jahrhunderts in Preussen in den bis zum Tode Friedrichs des Grossen erworbenen Landestheilen als Hauptsteuern auf dem Lande die im Einzelnen in den verschiedenen Provinzen abweichend geordnete und verschieden benannte Kontribution (Generalhufenschoss, Hufensteuer, Landsteuer) und von den kontributionsfreien Rittergütern die Lehn- und Pfandgelder, Ritterpferde-, Donativgelder), in den Städten die Accise mit dem Impost. Daneben wurde in der Mark auf Grund des Kreditwerks unter Joachim II. für ständische Rechnung der Giebel- und Hufenschoss erhoben. Ferner zahlte das platte Land die Kavalleriegelder, die Kriegsmetze, die Biergelder und gewisse kleine Nebensteuern, wie die Potsdamer Bettgelder in der Kur- und Neumark, die Brauziese von Gutsbesitzern mit Braugerechtigkeit, das „Schäferschattenhufengeld“, eine Beihülfe der Gutsherrschaften zur bäuerlichen Kontribution, in Ost- und Westpreussen Kopf-, Horn-, Klauenschösse, Schutz- und Nahrungsgelder, Bienenziese. Neben der Accise, welche insbesondere auf Getreide und dessen Produkten, Getränken, Fleisch, andere Lebens- und Genussmittel, gewisse Roh- und Hülfsstoffe der Produktion und gewisse Manufaktur- und Fabrikwaaren, z. B. Nutzholz, Flachs, Hanf, Baumwolle, Steine, Metalle, Farbwaaaren- und Seidenwaaren ruhte, wurden ausser der Nachschussaccise noch sog. Fixaccisen von einzelnen Gegenständen, wie Holz, Gartengewächse, Wirthschaftsvieh, fixe Abgaben von vorstädtischen Gewerben, ferner direkte Steuern vom Ertrage der städtischen Aecker, Wiesen und Gärten und Vieh-

steuern vom Milch- oder auch von diesem und dem Zugvieh erhoben. Der Stadtkasse floss der alte Schoss, ebenfalls eine städtische Realsteuer, zu.

Indirekte Steuern, die Stadt wie Land trugen, waren die Stempelabgaben, die Grenzzölle und die an bestimmten Strassenstellen und Orten im Binnenlande erhobenen Landzölle.

Der Ertrag der direkten und indirekten Steuern wird für das Jahr 1806 auf 16 bis 20 Mill. Thaler gegen 10 bis 11 beim Tode, 3,6 beim Regierungsantritt Friedrichs des Grossen, 2,4 beim Regierungsantritt Friedrich Wilhelms I. und 1,62 Mill. beim Tode des Grossen Kurfürsten angegeben. Das gesammte reine Staatseinkommen beziffert man für diese Jahre auf beziehentlich 27–31, 19–20, 7,4 und 2,5 Mill. Thaler. Während also am Ende der Regierung des Grossen Kurfürsten $\frac{2}{3}$ des reinen Staatseinkommens durch Steuern beschafft wurden, entfiel auf diese 1740 und 1786 nur etwa die Hälfte und erst unter Friedrich Wilhelm III. stieg der Antheil der Steuern wieder auf nahezu $\frac{2}{3}$ des Staatseinkommens. Trotz der Vermehrung des Heeres u. s. w. war es also Dank der pfleglichen Behandlung des Domänenbesitzes (Domänen im weitesten Sinne verstanden) möglich geworden, die Einkünfte aus diesem noch mehr zu steigern, als der Finanzbedarf des Staates zunahm.

II. Abschnitt.

Die Steuerreform von 1820 und ihre Vorläufer.

I. Kapitel.

Die Vorläufer der Reform.

§ 11. Den Bedürfnissen des in Folge der Katastrophe der Jahre 1806 und 1807 seiner wohlhabendsten, wirtschaftlich-entwickeltesten Landestheile beraubten, ausgesogenen, wirtschaftlich zu Grunde gerichteten, mit unerschwinglichen Kriegskontributionen belasteten und trotzdem seiner Wiedergeburt entgegenzuführenden Staates genügte das im vorigen Paragraphen skizzirte Steuersystem nicht mehr, und ebensowenig vertrug es sich mit dem Geiste der Stein-Hardenbergschen Reformen.

Bereits unmittelbar nach dem Tilsiter Frieden, in den Jahren 1807 und 1808, wurde daher in einzelnen Provinzen nach dem Muster der income tax, welche sich England zur Deckung seiner ungeheuren Ausgaben für seine Kriege gegen Frankreich geschaffen hatte, mit der Einführung von Einkommensteuern vorgegangen. Doch trugen diese Steuern noch den Charakter ausserordentlicher Nothbehelfe,

um die durch den Krieg verursachten Lasten zu decken, und ebenso konnte ihre provinziell verschiedene Regelung den an eine organische Reform zu stellenden Anforderungen nicht genügen.

In Ostpreussen und Litthauen unterschied die Einkommensteuer zwischen der Stadt Königsberg und dem übrigen Land. In Königsberg war die Steuer für Einkommen aus Grundbesitz, Kapitalien und gewinnbringender Beschäftigung eine wirkliche Einkommensteuer mit Sätzen, die von $\frac{2}{3}$, bei gewinnbringender Beschäftigung von $\frac{1}{2}$ Proz., bis auf 20 Proz. für Einkommen aus Grundbesitz und Kapital, für solches aus gewinnbringender Beschäftigung bis auf 15 Proz. stiegen. Für die Gewerbetreibenden war die Steuer eine Klassensteuer mit Sätzen von $\frac{1}{2}$ bis $136\frac{1}{3}$ Thlr. Ausserhalb Königsbergs hatte landwirthschaftlicher Grundbesitz 4, anderer 3 Proz. des Einkommens, vom verpachteten der Verpächter 3, der Pächter $\frac{1}{2}$ Proz. der Pachtsumme zu entrichten; Gehälter wurden mit $\frac{1}{6}$ bis 3 Proz., Kapitaleinkommen mit 3 Proz. besteuert, während für das sonstige Arbeitseinkommen die Steuer nach Klassen mit Sätzen von $\frac{2}{11}$ bis $136\frac{6}{11}$ Thlr. auf dem Lande, $\frac{2}{11}$ bis $546\frac{2}{11}$ Thlr. in den Städten umgelegt wurde. Aehnliche Steuern wurden in Westpreussen und Danzig erhoben, während in Schlesien eine Vermögensteuer eingeführt wurde und in der Mark der Plan einer Einkommensteuer an dem Widerspruch der Stände scheiterte.

§ 12. Das erste umfassende Reformprogramm enthielt das Edikt über die Finanzen des Staates und die neuen Einrichtungen wegen der Abgaben u. s. w. v. 27. Okt. 1810 (G.-S. S. 27). Dasselbe stellte als leitende Grundsätze auf: Erhöhung der Abgaben, vorzugsweise von der Konsumtion und dem Luxus, aber unter Beschränkung auf weniger Artikel und Beseitigung lästiger Erhebungsmodalitäten, nicht Erhöhung, aber gerechtere Vertheilung der Grundsteuer, Einführung einer Patentsteuer von allen Gewerben, Vereinfachung des Zollwesens und zweckmässigere Regulirung sowie mässige Erhöhung der Stempelabgaben; sowohl für die direkten wie für die indirekten Steuern wird als Prinzip die gleichmässige Heranziehung aller Klassen des Volkes unter Beseitigung der Exemtionen proklamirt. Nachstehend der Wortlaut der einschlägigen Stellen des Edikts:

„Wir sehen Uns genöthigt, von Unsern getreuen Unterthanen die Entrichtung erhöhter Abgaben, hauptsächlich von der Konsumtion und von Gegenständen des Luxus zu fordern, die aber vereinfacht, auf weniger Artikel zurückgebracht, mit Abstellung der Nachschüsse und der Thor-Accisen, so wie mehrerer einzelner lästigen Abgaben verknüpft und von allen Klassen der Nation verhältnissmässig gleich getragen und gemindert werden sollen, sobald das damit zu bestreitende Bedürfniss aufgehört wird. In den Gegenden, welche durch den Krieg ganz vorzüglich gelitten haben, besonders im Königreich Preussen, wollen Wir Bedacht nehmen, durch ausserordentliche Hülfsmittel die Last zu erleichtern, welche aus jenen neuen Konsumtionssteuern entsteht.

Es versteht sich übrigens, dass die durch das Kontinental-System für jetzt nothwendig gewordenen hohen Abgaben von Kolonial-Waaren, die für diese bestimmten niedrigeren Sätze in sich fassen.

Ueberhaupt aber soll das drückende jener neuen Auflagen dadurch möglichst vergütigt werden, dass Wir mittelst einer gänzlichen Reform des Abgaben-Systems, alle nach gleichen Grundsätzen für Unsere ganze Monarchie von Jedermann wollen tragen lassen. Auf dem kürzesten Wege wird daher auch ein neues Kataster angelegt werden, um die Grundsteuer danach zu bestimmen.

Unsere Absicht ist hierbei keineswegs auf Vermehrung der bisher auf gekommenen gerichtet, nur auf eine gleiche und verhältnissmässige Vertheilung auf alle Grundsteuerpflichtigen. Jedoch sollen alle Exemptionen wegfallen, die weder mit der natürlichen Gerechtigkeit, noch mit dem Geist der Verwaltung in benachbarten Staaten länger vereinbar sind. Die bis jetzt von der Grundsteuer befreit gebliebenen Grundstücke sollen also ohne Ausnahme damit belegt werden, und Wir wollen, dass es auch in Absicht auf unsere eigene Domainal-Besitzungen geschehe. Wir hoffen, dass diejenigen, auf welche diese Maassregel Anwendung findet, sich damit beruhigen werden, dass künftig der Vorwurf sie nicht weiter treffen kann, dass sie sich auf Kosten ihrer Mitunterthanen öffentlichen Lasten entziehen, so wie mit den Betrachtungen: dass die von ihnen künftig zu entrichtende Grundsteuern dem Aufwande nicht gleich kommen, den sie haben würden, wenn man die ursprünglichen auf ihren Gütern haftenden Ritter-Dienst-Verpflichtungen von ihnen forderte, für welche die bisherigen ganz unverhältnissmässigen Abgaben gegen die Grundsteuer wegfallen; wie auch, dass freie Benutzung des Grundeigenthums, völlige Gewerbefreiheit und Befreiung von anderen Lasten, die sonst nothwendig gewesen seyn würden, statt finden sollen; endlich dass die Grundsteuer schon in einem grossen Theile Unserer Monarchie von den Gutsbesitzern wirklich getragen wird.

Wir wollen nämlich eine völlige Gewerbefreiheit gegen Entrichtung einer mässigen Patentsteuer und mit Aufhören der bisherigen Gewerbesteuer verstatten, das Zollwesen simplifiziren lassen, die Bann- und Zwangsgerechtigkeiten aufheben und zwar da, wo ein Verlust wirklich nach den vorzuschreibenden Grundsätzen erwiesen wird, gegen eine Entschädigung abseiten des Staats; dem Theile Unserer Unterthanen, welcher sich bisher keines Eigenthums seiner Besitzungen erfreut, dieses ertheilen und sichern, auch mehrere drückende Einrichtungen und Auflagen gänzlich abschaffen.

Diesemnach soll künftig die Natural- Brodt- Korn- und Fourage-Lieferung für die Armen aufhören und der Bedarf aus den öffentlichen Einkünften für Geld angeschafft werden.

Der bisher von den sogenannten pflichtigen Landbewohnern gestellte Vorspann, soll in Friedenszeiten wegfallen, und fernerhin für das Civil- und einzelne Militärpersonen gar keinen, für das Militär in Friedenszeiten aber von einem jeden, der Anspann hält, Luxusperde allein ausgenommen, weil diese einer besondern Steuer unterworfen seyn sollen, gegen volle Bezahlung aus den öffentlichen Einkünften gestellt werden.

Mit dem Serviswesen soll eine Einrichtung getroffen werden, nach welcher die Last theils gleichtheilich von allen Städtebewohnern, theils aus den allgemeinen Fonds zu tragen seyn wird.

Die Stempelabgaben sollen einer zweckmässigen Regulirung und mässigen Erhöhung unterworfen werden.

Einzelne Edikte werden über jede der erwähnten Veränderungen das Nöthige näher bekannt machen.“

§ 13. Von den in dem Finanzedikt v. 27. Okt. 1810 verheissenen Edikten zur Ausführung der einzelnen Programmpunkte erschienen am 28. Okt. 1810 das Edikt über die neuen Konsumtions- und Luxussteuern (G.-S. S. 33), das Reglement wegen Zahlung, Erhebung und Kontrolirung der Landkonsumtionssteuer (G.-S. S. 40), das Edikt wegen Aufhebung des Vorspanns (G.-S. S. 77), das Edikt wegen der Mühlengerechtigkeit und Aufhebung des Mühlenzwanges, des Bier- und Branntweinzwanges in der ganzen Monarchie (G.-S. S. 95), die Mühlenordnung für die ganze Monarchie (G.-S. S. 98), am 30. desselben Monats das Edikt über die Aufhebung der Natural-, Fourage- und Brot-

lieferung (G.-S. S. 78), am 2. Nov. desselben Jahres das Edikt über die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer (G.-S. S. 79) und am 20. Nov. 1810 das Stempelgesetz für die ganze Monarchie (G.-S. S. 121).

Das Edikt über die neuen Konsumtions- und Luxussteuern behält die Grosshandlungsaccise und die Abgaben von fremden Branntweinen und Spiritus im Prinzip bei und führt neue Konsumtionsabgaben von Schlachtvieh, Mehlgetreide und Mehl, Getreide zur Bier-, Essig- und Branntweinfabrikation, aus anderen Früchten bereitetem Branntwein, gewissen Material- und Gewürzwaaren sowie fremden Weinen, ferner Luxussteuern für das Halten von männlichen Bedienten oder mehr als einem weiblichen Dienstboten, von Hunden, Reit- und Kutschpferden, zwei- und vierradrigen Wagen ein; dabei werden die Verschiedenheiten zwischen den einzelnen Provinzen und die Befreiungen einzelner Klassen beseitigt und die Konsumtionsabgaben auf das platte Land ausgedehnt. Das Stempelgesetz ordnet fünferlei Arten von Stempeln an: „gewöhnliche“, d. i. vom Werthe unabhängige, Werth-, Gnaden-, Karten- und Zeitungsstempel.

Das Edikt über die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer führt unter Gewährung „vollkommener Gewerbefreiheit“ für jeden, der im Bereiche der Monarchie ein Gewerbe, „es bestehe in Handel, Fabriken, Handwerken, es gründe sich auf eine Wissenschaft oder Kunst“, betreiben will, die Verpflichtung zur Lösung eines Gewerbescheines ein.

Befreit sind nur: 1. Staats- und Kommunalbeamte, 2. Landwirthe — nicht jedoch Landwirthschaftsbeamte, Milch-, Fischerei-, Garten- und ähnliche Pächter —, 3. Wohnungsvermieter mit Ausnahme der Vermieter der möblirten Zimmer, 4. wer nicht gewerbmässig Geld ausleiht, 5. Dienstboten, nicht aber Hausoffizianten, 6. gewerbliche Aufseher, Gehülfen und Arbeiter, nicht aber Disponenten, 7. gemeine Tagelöhner, 8. Spinner, Wollkämmer und dergleichen, 9. gewöhnliche Leinweber mit nur einem Webstuhl, 10. Hebammen auf dem Lande und in Städten unter 1000 Einwohnern. Der Begriff des Gewerbes ist also, wie wir noch sehen werden, ein viel weiterer als nach den späteren Gewerbesteuergesetzen. Wer mehrere Gewerbe treibt, muss für jedes einen Gewerbeschein lösen. In dem Tarif sind die Gewerbe theils nach ihrer Art, theils nach ihrem Umfang, theils auch nach der Grösse des Betriebsortes in 6 Klassen eingetheilt und innerhalb jeder dieser Klassen sind mehrere, in den ersten drei je 3, in der vierten und sechsten je 4 und in der fünften 6 Steuersätze vorgesehen, die nach dem grösseren oder geringeren Erwerbe anzuwenden sind. Sie betragen in Klasse I: 1, 1 $\frac{1}{3}$ und 1 $\frac{2}{3}$ Thlr., II: 2, 2 $\frac{1}{3}$ und 3 $\frac{1}{3}$ Thlr., III: 4, 5 $\frac{1}{3}$ und 6 $\frac{2}{3}$ Thlr., IV: 8, 12, 16 und 20 Thlr., V: 24, 36, 48, 60, 72 und 84 Thlr., VI: 96, 120, 156 und 200 Thlr. Die Steuer ist in Vierteljahrsraten, von Ausländern in einer Summe für das ganze Jahr zu entrichten.

§ 14. Die völlige Gleichstellung von Stadt und Land in Ansehung der Konsumtionsabgaben, namentlich der hohen Mehlaceise, erwies sich alsbald als undurchführbar. Unterm 7. September 1811 erging daher ein „Fernerweites Edikt über die Finanzen des Staates und das Abgabensystem“ (G.-S. S. 253). Dasselbe hielt zwar die leitenden Grundsätze: Gleichheit vor dem Gesetz, Gewerbefreiheit, Aufhören der Zwangs- und Banngerechtigkeiten und Monopole, Tragung der Abgaben nach gleichen Grundsätzen von Jedermann, Vereinfachung derselben und ihrer Erhebung ausdrücklich aufrecht, kehrte aber zu der unterschiedlichen Behandlung von Stadt und Land zurück. Es unterscheidet zwischen Städten, die „in Rück-

sicht auf ihre Bevölkerung, ihres städtischen Gewerbes und ihres Handelsverkehrs sich dazu eignen, die Konsumtions-Abgaben, welche Unser Edikt v. 28. Okt. v. J. vorschreibt, aufzubringen“, und solchen, „die sich in jenen Rücksichten nicht dazu eignen, und die solchemnach, unbeschadet ihrer städtischen Gerechtsame, in Absicht ‘auf die Abgaben dem platten Lande gleich zu stellen seyn werden“. In den ersteren werden die bisherigen Abgaben, abgesehen von einigen untergeordneten älteren (Nachschussaccise, Umschüttelefälle, Zettelgelder und Handwerkssteuer) beibehalten, in den letzteren und auf dem platten Lande dagegen die Mehlace abgeschafft, die Abgaben vom Getreide zur Bier- und Essigfabrikation, vom Branntwein und vom Schlachtvieh ermässigt und für die beiden letzteren andere Bemessungsgrundlagen vorgeschrieben. Zum Ersatz des Ausfalles soll auf dem Lande und in den kleinen Städten eine „fixirte Personensteuer“ von jeder Person vom vollendeten zwölften Jahre an mit jährlich $\frac{1}{2}$ Thlr. entrichtet werden, für deren Ausfälle und Reste die Gutsherren und ansässigen Gemeindeglieder nach Verhältniss der Grundsteuer, in deren Ermangelung nach Verhältniss ihrer Besitzungen haften. Auch soll die Gewerbesteuer auf dem platten Lande und in den kleinen Städten erhöht werden. Die Abgaben werden, um die Kontrollen mildern zu können, insofern kontingentirt, als, was an dem „nach einem mässigen Anschlage“ berechneten Soll einer Provinz fehlt, als ausserordentliche Grundsteuer aufzubringen ist. Die dem platten Lande gleichzuachtenden kleinen Städte, deren Ermittlung anbefohlen wird, sollen diesen auch hinsichtlich der Grundsteuer gleichgestellt werden, dagegen vom Servis befreit bleiben. Die verschiedene Behandlung der grösseren Städte einerseits, der kleineren Städte und des platten Landes andererseits hinsichtlich der Verbrauchsabgaben bedingte es endlich, dass von den ländlichen Erzeugnissen bei Eingang in die grösseren Städte eine Abgabe zu entrichten war.

§ 15. Nur zur Deckung ausserordentlicher Bedürfnisse bestimmt, aber von nachhaltigem Einflusse auf die Richtung der demnächstigen Steuerreform war die durch Edikt und Instruktion v. 24. Mai 1812 (G.-S. S. 49 bezw. 54) eingeführte Vermögen- und Einkommensteuer. Behufs Deckung der rückständigen Kriegskontribution an Frankreich und der Kosten der Unterhaltung der nach Russland durchmarschirenden Französischen Truppen wurde die Erhebung einer Vermögensteuer von 3 Proz. des Vermögens in drei Terminen, am 24. Juni, zu Michaelis und Weihnachten 1812, angeordnet. Die erste Rate war in Baar, die beiden anderen konnten in für die Armee tauglichen Naturallieferungen entrichtet werden. Von Werthpapieren waren schon am 24. Juni die vollen 3 Proz. in diesen Papieren zu entrichten. Grundeigenthümer durften Schulden nicht abziehen, wohl aber das erste Prozent ihren Gläubigern in Abzug bringen; auch wurde zu

mehr als einem Drittel des Werthes verschuldeten Grundbesitzern gestattet, über die zweite und dritte Rate mit 6 Proz. verzinsliche und zu amortisirende, auf den Namen des für sie haftenden Grundstückes lautende Steuerscheine in Zahlung zu geben. Von dem nicht „durch die Anwendung eines Vermögens hervorgebrachten“ Einkommen ist in denselben drei Terminen eine Einkommensteuer zu erheben, die sich für Einkommen von 300 Thlr. oder darüber auf 5 Proz., für Einkommen von 100 Thlr. bis ausschliesslich 300 Thlr. auf 1 Proz. des Jahresbetrages beläuft. Die Personen, die weniger als 100 Thlr. Einkommen haben, steuern in zwei Klassen, in der ersten $\frac{1}{2}$, in der zweiten $\frac{3}{4}$ Thlr.; in die erste gehören diejenigen, die „bloss durch die Anwendung ihrer physischen Kräfte sich ihren Unterhalt erwerben, z. B. Tagelöhner und Gesinde“, in die zweite diejenigen, „welche irgend einer Kunst oder besonders erlernter Kenntnisse zur Betreibung ihres Gewerbes bedürfen, z. B. Handwerker“. Die Veranlagung der Vermögen- und Einkommensteuer erfolgt auf Grund von Selbsteinschätzungen, die nur bei dringendem Verdachte einer Verheimlichung angefochten werden sollen. Um den Besorgnissen wegen Aufdeckung des Vermögens für den kaufmännischen Kredit zu begegnen, wird vorbehalten, den kaufmännischen Korporationen zu gestatten, die Steuer nach einer Abschätzung nach bestimmten, auf der Basis von 3 Proz. des Vermögens beruhenden Klassen zu entrichten, was demnächst (Instruktion v. 6. Juni 1812 — G.-S. S. 89 —) für Berlin zugelassen wurde.

Der Vermögensteuer unterliegt alles unbewegliche, Kapital- und baare Vermögen der Preussischen Staatsangehörigen, sonstiges bewegliches Vermögen nur soweit es zum Gewerbebetrieb dient, ferner in Preussen belegene Immobilien eines Ausländers, einem solchen gehörige, durch Inhaberpapiere verbriefte Forderungen an den Preussischen Staat, Preussische Provinzen oder Kommunen, im Inlande befindliche, einem Ausländer zugefallene Erbschaften, Real- und Personalforderungen einer ausländischen Handlung, welche Kommandite einer inländischen ist, an Preussische Staatsangehörige und das in öffentlichen ausländischen Fonds angelegte oder an Privatpersonen im Auslande hypothekarisch oder persönlich ausgeliehene Kapitalvermögen der Staatsangehörigen. Befreit sind insbesondere die nicht zum Gewerbebetriebe dienenden Mobilien, das Vermögen der Kirchen, Schulen, milden und frommen Stiftungen sowie staatlicher Geldinstitute, ausländisches Grundeigenthum und die Kapitalanlagen der Ausländer in im Auslande kontrahirten Preussischen Staatsanleihen. Grundstücke sind nach Wahl des Eigenthümers nach dem Erwerbspreise, wenn der Erwerb in den Zeitraum 1790—1808 fällt, mit Abzug von einem Drittel für die durch den Krieg verursachte Entwerthung, oder nach einer landschaftlichen Taxe oder endlich bei städtischen Grundstücken mit der 20fachen Jahresnutzung zu bewerthen; abzugsfähig sind nur Pfandbriefschulden und einem Ausländer gehörige Schuldkapitalien. Vom Kapitalvermögen sind die Schulden abzuziehen. Waarenvorräthe der Gewerbetreibenden sind nach Wahl des Eigenthümers mit dem bilanzmässigen Werthe oder nach den Verkaufspreisen mit einem Rabatt von in der Regel 30 Proz. in Ansatz zu bringen, Erntevorräthe mit Ausnahme derjenigen der letzten Ernte, die frei bleiben, nach den Marktpreisen. Auf gewerblichen Waarenlagern ruhende Forderungen eines Ausländers, rückständige Gefälle und Unkosten sind abzugsfähig. Das steuerpflichtige Einkommen besteht in demjenigen, „was Jemand von dem Gesamteinkommen seines Gewerbes, nach Abzug dessen, was zur Betreibung des Gewerbes erforderlich ist, übrig behält“. Die Veranlagung erfolgt in den Städten durch Kommunal-

auf dem Lande durch Spezialkommissionen, gegen deren Entscheidungen Beschwerde an die für jede Provinz gebildete Provinzialkommission und die für den ganzen Staat gebildete Centalkommission stattfindet. Die Kommissionen erster und zweiter Instanz bestehen aus einem staatlichen Kommissar und von diesem ernannten Mitgliedern; Präsident und Mitglieder der Centalkommission werden vom Staatskanzler ernannt, ihr aber aus der interimistischen Nationalrepräsentation je ein Mitglied der drei Stände beigegeben, wobei die Provinzen von vier zu vier Wochen dergestalt alterniren, dass jederzeit drei Provinzen repräsentirt werden. Die Kommissionen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Nach vollendeter Einziehung der Steuer werden die Vermögensangaben vernichtet oder auf Wunsch den Steuerpflichtigen zurückgegeben (Instruktion v. 24. Mai 1812).

Die Vermögen- und Einkommensteuer brachte nach der Angabe in dem Edikt v. 10. Jan. 1813 (G.-S. S. 11) 4552 570 Thlr., während man auf einen Ertrag von 20 und mehr Millionen gerechnet hatte. Zu diesem finanziellen Fiasko der Steuer kam, dass ihre Erhebung derartige allgemeine Erbitterung erregte, dass bei der demnächstigen Steuerreform die Einführung einer Einkommensteuer nach englischem Muster nicht mehr ernstlich in Frage kam.¹⁾

II. Kapitel.

Die Reformgesetze vom 30. Mai 1820.

§ 16. Der Ausbruch der Freiheitskriege hinderte die Fortsetzung der Steuerreform, sodass in der Zeit derselben nur (1814) zur Aufhebung der lästigen und wenig einträglichen Luxussteuern geschritten wurde. Nach dem Kriege aber war die Steuerreform noch dringlicher geworden als vorher, weil in den neu erworbenen Landestheilen eine unerträgliche Buntscheckigkeit der Steuern herrschte. Zuerst gelang eine Reform der Zölle und Verbrauchssteuern (Gesetze v. 26. Mai 1818, betreffend die Zölle und Verbrauchssteuern von ausländischen Waaren, v. 8. Febr. 1819 über die Besteuerung des Branntweins, Braumalzes, Weinmostes und der Tabaksblätter und v. 17. Jan. 1820 betreffend die Salzbesteuerung). Bezüglich ihrer ist auf den ersten Hauptabschnitt des nächsten Buches zu verweisen. Eine organische Reform des Steuerwesens erfolgte erst durch die Gesetze vom 30. Mai 1820, nämlich die Gesetze über die Einrichtung des Abgabewesens (G.-S. S. 134), wegen Einführung einer Klassensteuer (G.-S. S. 140), wegen Entrichtung einer Mahl- und Schlachtsteuer (G.-S. S. 143) und wegen Entrichtung der Gewerbesteuer (G.-S. S. 147), denen am 7. März 1822 das Stempelsteuergesetz folgte, während die vorgedachten Gesetze über die Zölle und Verbrauchsteuern aufrecht erhalten wurden.

Durch diese Gesetze wurden die provinziellen Verschiedenheiten bis auf die allerdings gerade tiefgreifendsten der Grundsteuern be-

¹⁾ Vgl. über die Aufnahme der Steuer bei der Bevölkerung Grätzer, Zur Geschichte der Preussischen Einkommen- und Klassensteuer S. 31 ff.

seitigt. Die Reform der Grundsteuern schied man aus, weil man sich überzeugt hatte, dass sie ohne viele Jahre erfordernde Vermessung und Bonitirung des Landes nicht möglich sei, und weil man, wie das Abgabengesetz ausspricht, es für rathsam fand, „diesen die Provinzialinteressen mehr berührenden Gegenstand der Berathung mit den Ständen vorzubehalten“. Das Abgabengesetz beschränkte sich daher auf die Bestimmung, dass schon jetzt an keinem Orte, wo die Grundsteuer in Folge der seit 1789 eingetretenen Staatsveränderungen neu eingeführt oder erhöht worden sei, sie den fünften Theil des Reinertrages übersteigen dürfe und jeder Grundbesitzer die Herabsetzung auf diesen Betrag beanspruchen könne, sowie dass vom Staate veräusserte Domänengrundstücke und Forsten mit der landesüblichen Grundsteuer, in keinem Falle aber niedriger als in Höhe des sechsten Theiles des Reinertrages zu belegen seien. Auch der Servis wurde aufrecht erhalten.

Ausser diesen provinziell verschieden geordneten Steuern sollen dagegen im ganzen Staatsgebiete erhoben werden die indirekten Steuern nach den Gesetzen v. 26. Mai 1818, 8. Febr. 1819, 17. Jan. 1820, die Stempelsteuer nach dem noch zu erlassenden Gesetze, eine Gewerbesteuer, in den in einer Beilage zu dem Abgabengesetz namhaft gemachten 132 grösseren Städten eine Mahl- und Schlachtsteuer und in den übrigen Städten und auf dem platten Lande eine Klassensteuer, die drei letztgenannten Steuern nach gleichzeitig veröffentlichten Gesetzen v. 30. Mai 1820; wenn eine der in der Beilage zum Abgabengesetze namhaft gemachten Städte, in der bisher eine Mahlsteuer nicht erhoben wurde, die Klassensteuer der Mahl- und Schlachtsteuer vorziehen sollte, so kann ihr dies gestattet werden, wie umgekehrt klassensteuerpflichtigen Städten der Uebergang zur Mahl- und Schlachtsteuer. Die unterschiedliche Besteuerung von Stadt und Land wird also aufrecht erhalten.

§ 17. Die Darstellung der Mahl- und Schlachtsteuer ist dem nächsten Buche vorzubehalten. Der Klassensteuer unterliegen grundsätzlich alle Einwohner ohne Unterschied.

Ausgenommen sind nur: 1. Einwohner der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte, 2. Ausländer, die sich nicht ein volles Jahr an demselben Orte aufhalten, 3. Kinder unter 14 Jahren, 4. beim stehenden Heer und bei den Landwehrstämmen in Reih und Glied befindliche aktive Militärpersonen nebst den in ihrer Haushaltung lebenden Familienmitgliedern, insofern sie selbst oder diese Angehörigen weder eigene Gewerbe noch Landwirthschaft treiben, ferner die in der untersten Klasse steuernden Landwehrmänner ersten Aufgebots und ihre Familien während der Dauer der Einberufung, während eines Krieges aber die Familien aller unter Waffen stehenden Militärpersonen, sofern sie nicht eigene Gewerbe oder Landwirthschaft treiben, 5. Arme, die von Almosen aus Staats- oder Gemeindegassen leben und diejenigen, die in öffentlichen Anstalten auf öffentliche Kosten verpflegt werden, 6. durch frühere Spezialbestimmungen seit dem Jahre 1815 von den gewöhnlichen Personalsteuern bereits entbundene, zu denen die Geistlichen, Schullehrer, Hebammen und nach

der Verordn. v. 21. Juni 1815 die Häupter und Mitglieder der vormals reichsunmittelbaren standesherrlichen Familien¹⁾ gehören.

Die Steuer wird in der Regel in 5 Klassen erhoben: es bilden die Klasse V die Lohnarbeiter, gemeines Gesinde und Tagelöhner, IV der „geringere Bürger- und Bauernstand“, III und II die „wohlhabenden Einwohner“, I die „vorzüglich wohlhabenden und reichen Einwohner“; für die Verschiedenheit des kleinen Grundbesitzes und Gewerbebetriebes kann nach Ermessen der obersten Verwaltungsbehörde zwischen der vierten und fünften eine Klasse eingeschaltet werden. Die Hebung geschieht ausser in der untersten Klasse nach Haushaltungen, zu denen aber Kostgänger und Bedienstete nicht gerechnet werden; in der untersten Klasse steuern alle Angehörigen, aus einer und derselben Haushaltung aber nicht mehr als drei. Steuerpflichtige, die weder einer besteuerten Haushaltung angehören, noch eine eigene Haushaltung führen, zahlen — ausser in der untersten Klasse — nur die Hälfte des Steuersatzes ihrer Klasse. Die Steuersätze betragen jährlich in Klasse I 48, II 24, III 12, IV 4, in der Zwischenklasse zwischen IV und V 2 und in V $\frac{1}{2}$ Thlr.

Die genaueren Klassenmerkmale werden für jeden Regierungsbezirk durch eine vom König zu vollziehende Instruktion bestimmt. Nach Massgabe dieser haben die Kommunalbehörden unter Aufsicht der Landräthe die Klassifikation zu bewirken. Die Hauseigenthümer haften für die richtige Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Personen, das Familienhaupt für diejenige seiner Hausgenossen. Die Steuer ist in Monatsraten zu entrichten. Die Erhebung liegt den Gemeinden ob, die dafür 4 Proz. von der eingezogenen Summe erhalten.

§ 18. Das Gesetz wegen Entrichtung der Gewerbesteuer v. 30. Mai 1820 bricht mit dem Grundsatz des Edikts v. 2. Nov. 1810, jede Art des Gewerbes zu besteuern, und kehrt zu dem der früheren „Paraphen-Jura“ zu Grunde liegenden Prinzip zurück, nur solche Gewerbe mit der Steuer zu treffen, welche besonders fähig sind, Steuern zu tragen, nämlich nach J. G. Hoffmann,²⁾ der an der Ausarbeitung des Gesetzes hervorragend betheiligte war, diejenigen, „welche für vorzüglich gewinnreich geachtet werden“ und diejenigen, „wozu verhältnissmässig gegen den Bedarf ein besonders starker Andrang besteht“: aus dem erstern Grunde werden besteuert Handel, Gastwirthschaft, Fabrikunternehmungen, Handwerksbetrieb mit vielen Gehülfen, insbesondere auch das Bäcker-, Fleischer-, Brauer-, Branntweinbrenner-,

¹⁾ Nach der „Instruktion wegen Ausführung des Edikts v. 21. Juni 1815, die Verhältnisse der vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände in der Preussischen Monarchie betreffend“ v. 30. Mai 1820 (G.-S. S. 81) die Familien der Herzöge von Arenberg, Croy und Looz-Corswaren, der Fürsten von Bentheim-Steinfurt, Bentheim-Rheda, Kaunitz-Rietberg, Salm-Horstmar, Salm-Kyrburg, Salm-Salm, Sayn-Wittgenstein-Berleburg, Sayn-Wittgenstein-Hohenstein, Solms-Braunfels, Solms-Hohensolms-Lich, Wied-Neuwied, Wied-Runkel und der Freiherrn von Bömmelberg.

²⁾ Lehre von den Steuern S. 189 f.

Müller- und Frachtführergewerbe, aus letzterem Kleinhandel, Schankwirthschaft und Gewerbebetrieb im Umherziehen. Die Besteuerung erfolgt nach Klassen, Abtheilungen und Mittelsätzen.

Die Abgrenzung der mit Buchstaben bezeichneten Gewerbe-steuerklassen geschieht nach der Art des Gewerbebetriebes. Es umfasst Klasse A den Handel unter einer bekannt gemachten Firma mit kaufmännischen Rechten, B den Handel ohne kaufmännische Rechte, C die Gast-, Schank- und Speisewirthschaft und das gewerbsmässige Vermietten möblirter Zimmer, D die Bäckerei, E das Fleischer-gewerbe, F die Brauerei, G die Brennerei, H das Handwerk, J die Müllerei, K die Schifffahrt, das Frachtfuhr-, Lohnfuhr- und Pferde-verleihergewerbe, L den Gewerbebetrieb im Umherziehen.

In A sind steuerpflichtig, das Vorhandensein kaufmännischer Rechte vorausgesetzt, Gross- und Einzelhandel-, Kommissions-, Speditions-, Wechselbank-, Leih-, Versicherungs-, Fabrik- und Rhedereigeschäfte sowie die bei der Kaufmannschaft angestellten Mäkler und Handelsagenten, in B, wer gewerbsmässig neue oder alte Sachen, Waaren und Erzeugnisse jeder Art zum Wiederverkauf ankauft oder zum Verkauf in Auftrag nimmt, ohne kaufmännische Rechte zu besitzen, „als Lieferanten, Vieh- oder Pferdehändler, Aufkäufer, Krämer, Trödler, Höker und Viktualienhändler u. s. w.“, als „Viktualienhändler“ auch, wer gewerbsmässig Vieh von erkauftem Futter unterhält, um es zum Verkauf zu mästen oder mit Milch zu handeln, und Pächter der Milchnutzung einer Heerde, der Obstnutzung, des Fischfangs und ähnlicher Nutzungen. Ueber das Vorhandensein kaufmännischer Rechte entscheiden die Ortsgesetze, in deren Ermangelung §§ 483 und 487 Tit. 8 Th. II des Allgemeinen Landrechts. In C werden auch besteuert Garköche, Zuckerbäcker, Konditoren, Pfefferkütchler, Kaffeeschänker, Tabagisten u. dergl. Befreit von der Steuer sind in Klasse A und B aller Handel der Ausländer auf Messen und Jahrmärkten, in D Landleute, die in den Städten auf offenem Markte an Markttagen Roggenbrod verkaufen, sofern sie das Backen nur als Nebengeschäft betreiben, in G Brennereien, die nur als landwirthschaftliches Nebengewerbe betrieben werden und im Jahr nicht mehr als 200 Scheffel Schrot verbrennen, in H Handwerker, die in der Regel nur um Lohn oder auf Bestellung arbeiten, ohne auch ausser den Jahrmärkten ein offenes Lager von fertigen Waaren zu halten, solange sie das Gewerbe nicht mit mehr als einem erwachsenen Gehilfen und einem Lehrlinge betreiben, sowie die nur als Nebenbeschäftigung neben einem anderen Gewerbe oder auf nicht mehr als 2 Stühlen betriebene Weberei, in J Mühlenwerke, die nur für den eigenen Verbrauch des Besitzers arbeiten oder Ent- und Bewässerungszwecken dienen, endlich Hammer-, Papier-, Loh-, Walkmühlen und andere Betriebe, die zur Bearbeitung von Fabrikmaterialien, zur Spinnerei, Weberei, Appretur dienen; in K sind befreit Landwirthe, die nur gelegentlich mit ihren Wirthschaftsgespannen auch Frachtfuhren verrichten, Fuhrleute und Pferdeverleiher, die ihr Gewerbe mit nicht mehr als einem Pferde betreiben, und endlich das Schiffergewerbe mit Stromschiffen und Lichterfahrzeugen von nicht mehr als 3 Lasten Tragfähigkeit. Werden mehrere Gewerbe absichtlich verbunden und am selben Ort von derselben Person betrieben, so tritt die Besteuerung nur einmal, und zwar nach dem Gesamtumfang ein, während zufällig verbundene Gewerbe einzeln besteuert werden.

Die Bildung der für die Höhe der Steuersätze mitbestimmenden Abtheilungen geht von der Wohlhabenheit und Gewerbsamkeit der Betriebsorte aus. Es sind nämlich diese in 4 Abtheilungen eingetheilt: zur ersten gehören die in der Beilage B zum Gesetz namhaft gemachten 10 bedeutendsten Städte der Monarchie, zur zweiten dort ebenfalls namentlich aufgeführte 133 Städte, zur dritten alle übrigen

Städte mit mindestens 1500 Einwohnern, zur vierten alle übrigen Ortschaften; jedoch können mit Königl. Genehmigung weitere Städte in die II. Abtheilung versetzt oder aus derselben ausgeschieden werden, und Städte mit weniger als 1500 Einwohnern können von der Bezirksregierung wegen besonders lebhaften Verkehrs der III., solche mit 1500 oder mehr Einwohnern wegen „besonders auffallender Nahrungslosigkeit“ der IV. Abtheilung zugewiesen werden.

Die Einrichtung der Mittelsätze findet nur Anwendung auf die Klassen A, B, C und H und in den Orten der III. und IV. Abtheilung auch auf die Klassen D und E; sie besteht darin, dass die Gewerbetreibenden jeder dieser Klassen innerhalb jedes einzelnen Ortes, in der IV. Abtheilung jedes Kreises eine Gesammtheit bilden, welche soviel Mal diesen Mittelsatz aufzubringen hat, wie die Zahl ihrer Mitglieder beträgt; das dergestalt festzustellende Steuerkontingent wird auf die einzelnen Gewerbetreibenden je nach dem Umfang ihrer Betriebe dergestalt vertheilt, dass dasjenige, was die kleineren Gewerbetreibenden weniger als den Mittelsatz aufbringen können, durch eine den Mittelsatz entsprechend übersteigende Veranlagung der grösseren Gewerbetreibenden auszugleichen ist. Jedoch sind der hiernach zu bewirkenden Steuervertheilung dadurch Schranken gezogen, dass für jede Klasse Minimalsteuersätze und die zulässigen Abstufungen der Steuersätze nach oben und unten gesetzlich bestimmt sind. Die Mittel- und Minimalsätze sind auch nach den Abtheilungen verschieden. Höchste Steuersätze sind nicht vorgeschrieben; der theoretisch mögliche höchste Steuersatz ist somit in jeder Steuergesellschaft die Steuer-summe abzüglich des Produktes des Mindestsatzes und der um eins verminderten Zahl der Mitglieder der Steuergesellschaft.

Es betragen die Mittelsätze der Klasse A in Abtheilung I 30, II 18, III und IV 12 Thlr., in Klasse B in Abtheilung I 8, II 6, III 4 und IV 2 Thlr., in Klasse C in Abtheilung I 12, II 8, III 6 und IV 4 Thlr., in Klasse D in Abtheilung III 6, IV 4 Thlr., in Klasse E in Abtheilung III 8, IV 6 Thlr., in Klasse H in Abtheilung I 8, II 6, III und IV 4 Thlr., die niedrigsten Sätze bei A 12, 8 und (in III und IV) 6, bei B in I, II und III 2, in IV 1 Thlr., bei C in I und II 4, in III und IV 2 Thlr., bei D in III 4, in IV 2 Thlr., bei E in III und IV 4 Thlr. und bei H in I 4, in den drei anderen Abtheilungen 2 Thlr. jährlich. Die zulässigen Steuersätze steigen in Klasse A von 6 auf 8, 12, 18, 24, 30, 36, 48, 60 und weiter um je 12 Thlr., B auf 2, 4, 6, 8 und weiter wie bei A, in C, D, E und H wie in B.

Die Bäcker (D) und Fleischer (E) zahlen in den Orten der I. Abtheilung 8, in denen der zweiten 6 Pfennige vom Kopf der Bevölkerung. In den Klassen F (Brauerei) und G (Brennerei) wird die Steuer nach Massgabe des Umfanges und Ertrages entrichtet, der nach dem Verbrauch von Malz bzw. Branntweinschrot geschätzt wird, dergestalt, dass in der Regel 24 Scheffel mit $\frac{1}{3}$ Thlr. Steuer zu belegen sind. Auf die Betriebsorte kommt es nicht an. Die zulässigen Steuersätze sind wie bei Klasse B abgestuft; da eine Kontingentirung nach Mittel-